

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **166**

Justizprüfungsamt?
Ja — nein
Falls ja: P — R — B — R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nr. Mi. Stra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Landgericht~~ Berlin
Kammergericht

Ermittlungsfache

gegen **Unbekannt**

Verteidiger:

RA

Vollmacht:

Bl.

wegen

Mordes

Fristen:

Weggelegt 19 **68**

Aufzubewahren: — bis 19 **79**

— 19 abzuliefernde Forschungsfache —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein

1 Js 2/66 (RSHA)

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

Berlin, den 19

..... Justiz — ober — inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Bl.

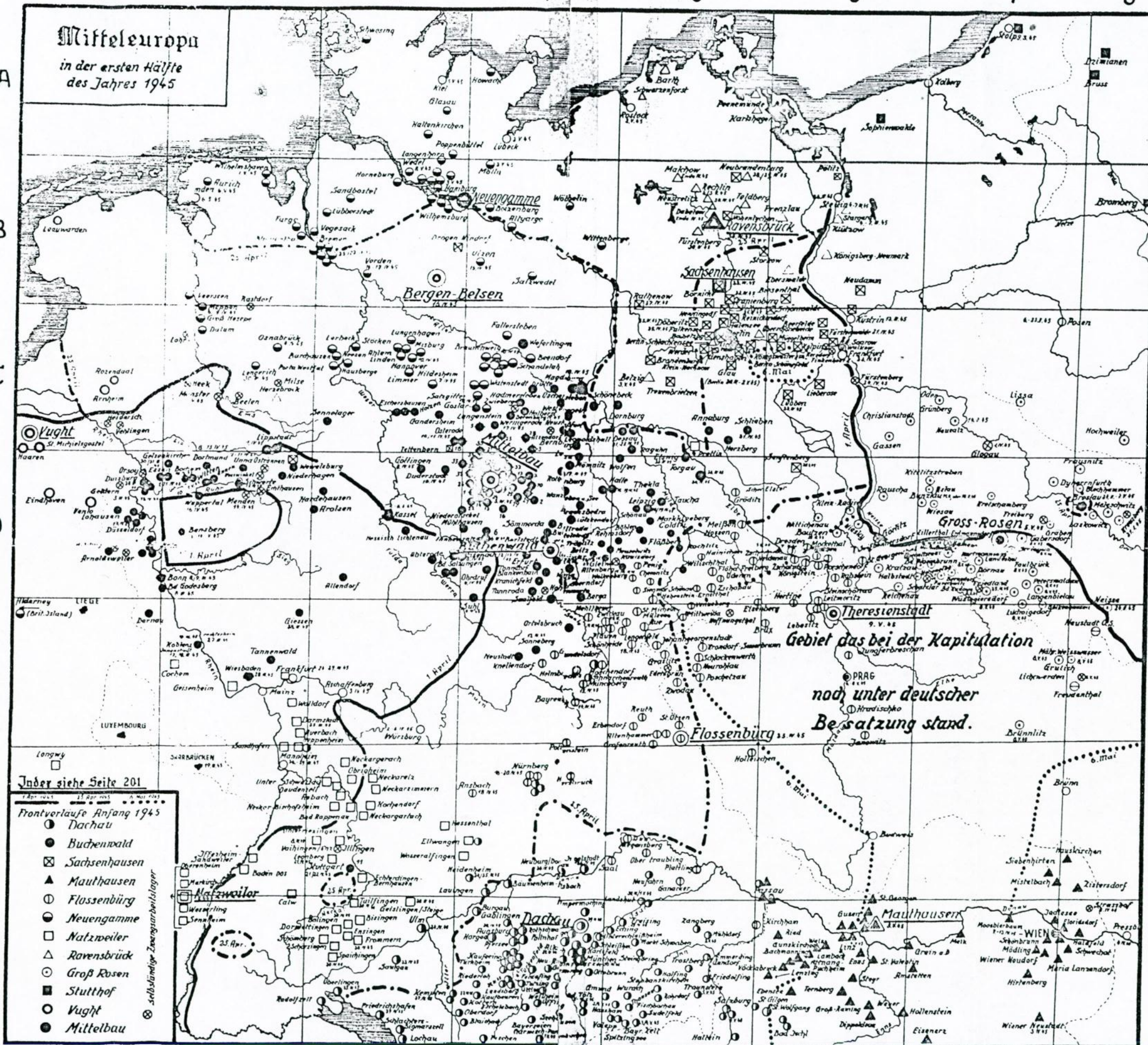
am 19

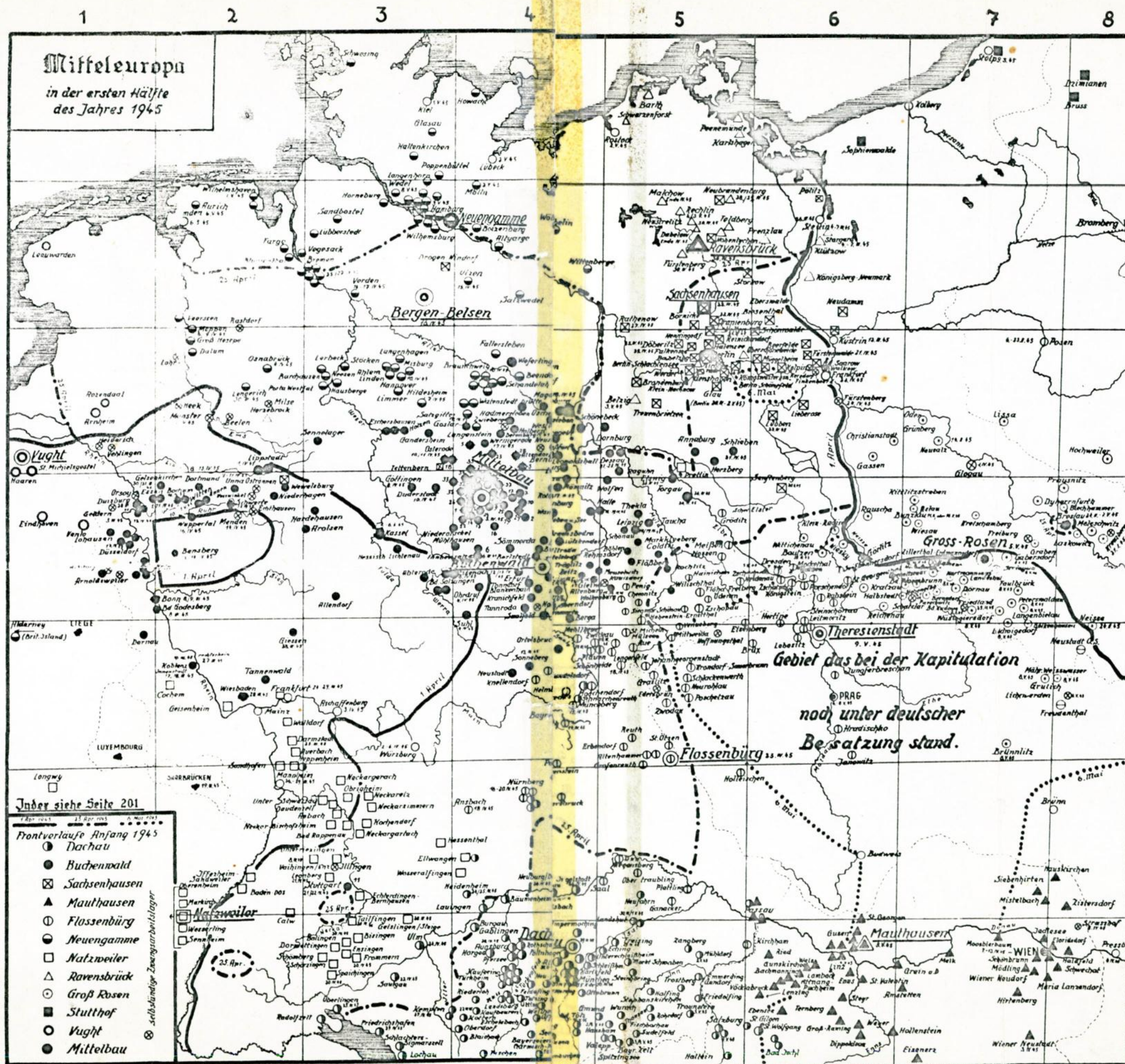
..... Justiz — ober — inspektor

[illegible]

in der ersten Hälfte
des Jahres 1945

1





Einleitungsvermerk

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinformation Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen, die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig gewesen seien und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lagerinsassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständigkeitshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4; IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Diese Tötungsanordnung wäre rechtlich als Mord zu qualifizieren; denn die Tötung soll erfolgt sein - wie das Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich zu erkennen gibt -, um die Betroffenen nicht in die Hände russischer Truppen fallen zu lassen. Damit wiederum kann nur der Zweck verfolgt - und insoweit auch erreicht - worden sein, rechtzeitig unbequeme und gefährliche Zeugen zu beseitigen, die in der Lage gewesen wären, belastende Aussagen über die Zustände im Lager und das Verhalten der Bewachungsmannschaft zu machen, durch die letztere der verschiedensten Straftaten (Körperverletzungen, Totschlag, Mord usw.) hätten überführt werden können. Somit erfolgte die Tötung mit Überlegung (§ 211 StGB a.F.) und zur Verdeckung anderer Straftaten (§ 211 Abs. II StGB a.F.).

Verfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten, da nach dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 - BGBI. I S. 315 - (für Berlin übernommen durch Gesetz vom 23. April 1965 - GVBl. S. 477 -) die Verjährung

der Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in der Zeit vom 8. März 1945 bis zum 31. Dezember 1949 geruht hat.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt (unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes) wegen Verdachts des Mordes (begangen an unbekannten Insassen des Lagers bei Lissa) ist daher geboten.

Berlin, den 15. Juni 1966

Greiner
Staatsanwalt

Sch

Einleitungsvermerk

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinformation Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen, die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig gewesen seien und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lagerinsassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständigkeitshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4; IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Diese Tötungsanordnung wäre rechtlich als Mord zu qualifizieren; denn die Tötung soll erfolgt sein - wie das Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich zu erkennen gibt -, um die Betroffenen nicht in die Hände russischer Truppen fallen zu lassen. Damit wiederum kann nur der Zweck verfolgt - und insoweit auch erreicht - worden sein, rechtzeitig unbequeme und gefährliche Zeugen zu beseitigen, die in der Lage gewesen wären, belastende Aussagen über die Zustände im Lager und das Verhalten der Bewachungsmannschaft zu machen, durch die letztere der verschiedensten Straftaten (Körperverletzungen, Totschlag, Mord usw.) hätten überführt werden können. Somit erfolgte die Tötung mit Überlegung (§ 211 StGB a.F.) und zur Verdeckung anderer Straftaten (§ 211 Abs. II StGB a.F.).

Verfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten, da nach dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 - BGBI. I S. 315 - (für Berlin übernommen durch Gesetz vom 23. April 1965 - GVBl. S. 477 -) die Verjährung

der Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in der Zeit vom 8. März 1945 bis zum 31. Dezember 1949 geruht hat.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt (unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes) wegen Verdachts des Mordes (begangen an unbekannten Insassen des Lagers bei Lissa) ist daher geboten.

Berlin, den 15. Juni 1966

Greiner
Staatsanwalt

Sch

Einleitungsvermerk

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinformation Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen, die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig gewesen seien und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lagerinsassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständigkeitshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4; IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Diese Tötungsanordnung wäre rechtlich als Mord zu qualifizieren; denn die Tötung soll erfolgt sein - wie das Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich zu erkennen gibt -, um die Betroffenen nicht in die Hände russischer Truppen fallen zu lassen. Damit wiederum kann nur der Zweck verfolgt - und insoweit auch erreicht - worden sein, rechtzeitig unbequeme und gefährliche Zeugen zu beseitigen, die in der Lage gewesen wären, belastende Aussagen über die Zustände im Lager und das Verhalten der Bewachungsmannschaft zu machen, durch die letztere der verschiedensten Straftaten (Körperverletzungen, Totschlag, Mord usw.) hätten überführt werden können. Somit erfolgte die Tötung mit Überlegung (§ 211 StGB a.F.) und zur Verdeckung anderer Straftaten (§ 211 Abs. II StGB a.F.).

Verfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten, da nach dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 - BGBI. I S. 315 - (für Berlin übernommen durch Gesetz vom 23. April 1965 - GVBl. S. 477 -) die Verjährung

der Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in der Zeit vom 8. März 1945 bis zum 31. Dezember 1949 geruht hat.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt (unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes) wegen Verdachts des Mordes (begangen an unbekannten Insassen des Lagers bei Lissa) ist daher geboten.

Berlin, den 15. Juni 1966

Greiner
Staatsanwalt

Sch

Einleitungsvermerk

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinformation Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen, die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig gewesen seien und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lagerinsassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständigkeitshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4; IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Diese Tötungsanordnung wäre rechtlich als Mord zu qualifizieren; denn die Tötung soll erfolgt sein - wie das Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich zu erkennen gibt -, um die Betroffenen nicht in die Hände russischer Truppen fallen zu lassen. Damit wiederum kann nur der Zweck verfolgt - und insoweit auch erreicht - worden sein, rechtzeitig unbequeme und gefährliche Zeugen zu beseitigen, die in der Lage gewesen wären, belastende Aussagen über die Zustände im Lager und das Verhalten der Bewachungsmannschaft zu machen, durch die letztere der verschiedensten Straftaten (Körperversetzungen, Totschlag, Mord usw.) hätten überführt werden können. Somit erfolgte die Tötung mit Überlegung (§ 211 StGB a.F.) und zur Verdeckung anderer Straftaten (§ 211 Abs. II StGB a.F.).

Verfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten, da nach dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 - BGBI. I S. 315 - (für Berlin übernommen durch Gesetz vom 23. April 1965 - GVBl. S. 477 -) die Verjährung

der Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in der Zeit vom 8. März 1945 bis zum 31. Dezember 1949 geruht hat.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt (unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes) wegen Verdachts des Mordes (begangen an unbekannten Insassen des Lagers bei Lissa) ist daher geboten.

Berlin, den 15. Juni 1966

Greiner
Staatsanwalt

Sch

54 KOBLENZ, den 31. 5. 1966

Am Wöllershof 12

Postfach 320

Fernruf 2411; Ortsnetzkennzahl 0261

Fernschreiber 086816

Az.: 9213 J/114

(bitte bei Antwort anzugeben)

An den
Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
zu Hd. von Herrn Oberstaatsanwalt Severin

1 Berlin 21
Turmstr. 91

*Für Herrn Severin mit der Bitte
um Rückmeldung.*

ph.

(Antwort-) Schreiben bitte
unter Angabe unseres
Aktenzeichens

Sehr geehrter Herr Severin!

Bei der Durchsicht von Akten der Reichskanzlei fand ich vor einigen Tagen eine Ausfertigung der vom Reichsminister der Justiz zusammengestellten Führerinformation Nr. 190 vom 12.2.1945. Darin ist erwähnt, daß nach Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes aus der Sowjetunion zurückgekehrte deutsche Soldaten in einem Lager bei Lissa erschossen worden seien. Dieser Hinweis ist möglicherweise für Ihr Verfahren von Interesse; ich übersende Ihnen daher in der Anlage eine Fotokopie der Führerinformation.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

Boberach

(Dr. Boberach)

V.

ph.

*Herrn Dr. Severin u. R.
mit der Bitte um Rückmeldung.
(Zurückmeldung eines Verfahrens)
1. Unterebene*

-2. JUNI 1966

Führerinformation

1945 Nr. 190

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mir im Dezember 1944 Akten über bisher 32 Wehrmachtsangehörige übersandt, denen vorgeworfen wurde, in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig zu sein. Die Vorgänge wurden dem Oberreichsanwalt zugeleitet. Die Sichtung des Materials hat ergeben, daß der Durchführung von Hauptverhandlungen gegen eine Reihe Beschuldigte noch Schwierigkeiten entgegenstehen. Gegen das erfaßte russische Beweismaterial (Flugblätter, Flugschriften und Lichtbilder) besteht der Verdacht, daß es in erheblichem Umfang mit Fälschungen arbeitet; bei einer Reihe von Lichtbildern sind Fotomontagen bereits festgestellt. Der Beweiswert der in einigen Sachen erstatteten Schriftgutachten, die Verurteilungen zunächst mit einiger Sicherheit zu gewährleisten schienen, ist fortgefallen, nachdem der herangezogene Schriftsachverständige des RKPA. ein von einem Schriftkünstler hergestelltes Falschschreiben als zweifellos von einem der Beschuldigten herrührend bezeichnet hat. Demgemäß bleiben zur Überführung vor allem die Aussagen der sogenannten "Rückkehrer". Es steht aber zur Zeit nicht fest, in welchem Umfange diese als Zeugen zur Verfügung stehen. Ein

- 2 -

Teil der Rückkehrer wurde zu Truppenteilen entlassen, ein zweiter Teil war in einem Lager bei Graudenz untergebracht ; wo er verblieben ist, konnte bisher nicht festgestellt werden. Ein dritter Teil der Rückkehrer wurde in einem Lager bei Lissa verwahrt, infolge der Kriegsergebnisse sollen nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen dieses Lagers erschossen worden sein, um zu verhindern, daß sie in russische Hände kamen. Beschleunigte Feststellungen, welche Rückkehrer noch als Zeugen zur Verfügung stehen, sind eingeleitet.

In einigen Strafsachen, in denen Verurteilungen bereits auf das zur Verfügung stehende Beweismaterial gestützt werden können, habe ich alsbaldige Anklageerhebung angeordnet; die Hauptverhandlungen werden in der kommenden Woche beginnen. In den übrigen Sachen wird auf beschleunigten Abschluß der Materialsichtung Bedacht genommen.

Berlin, den 12. Februar 1945

Thierack

Einleitungsvermerk

◀ In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinformation Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen, die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig gewesen seien und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lagerinsassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständigkeitshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4; IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte. >

Diese Tötungsanordnung wäre rechtlich als Mord zu qualifizieren; denn die Tötung soll erfolgt sein - wie das Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich zu erkennen gibt -, um die Betroffenen nicht in die Hände russischer Truppen fallen zu lassen. Damit wiederum kann nur der Zweck verfolgt - und insoweit auch erreicht - worden sein, rechtzeitig unbequeme und gefährliche Zeugen zu beseitigen, die in der Lage gewesen wären, belastende Aussagen über die Zustände im Lager und das Verhalten der Bewachungsmannschaft zu machen, durch die letztere der verschiedensten Straftaten (Körperverletzungen, Totschlag, Mord usw.) hätten überführt werden können. Somit erfolgte die Tötung mit Überlegung (§ 211 StGB a.F.) und zur Verdeckung anderer Straftaten (§ 211 Abs. II StGB a.F.).

Verfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten, da nach dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 - BGBI. I S. 315 - (für Berlin übernommen durch Gesetz vom 23. April 1965 - GVBl. S. 477 -) die Verjährung

der Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in der Zeit vom 8. März 1945 bis zum 31. Dezember 1949 geruht hat.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt (unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes) wegen Verdachts des Mordes (begangen an unbekannten Insassen des Lagers bei Lissa) ist daher geboten.

Berlin, den 15. Juni 1966

Heinrich

Staatsanwalt

Sch

V

1/ Als neue p-Sache gegen unbekannt (unbekannte Angehörige des ehemaligen RSHA) wegen Verdachts des Mordes (begangen an unbekannten Tinsassen des Lagers bei Lissa) unter dem Aktenzeichen 17p 2/66 (RSHA) eintragen.

2/ Herrn Ost Severin mit der Bitte um
Kontinuation von 1/

3/ Vermerk: Nach telefonisch eingeholter Auskunft der Kartensammlung des 2. geographischen Instituts der Freien Universität befinden sich in dem in Betracht kommenden Raum, dem sich die Ostfront um die Jahresende 1944/45 so weit genähert haben, könnte, daß mit einer Einnahme durch die rumänischen Truppen in nächster Zeit zu rechnen gewesen wäre,

7 Orte namens Lissa, nämlich

- a) Lissa in Ungarn (in der Nähe von Fogaras bzw. Nagy-Szeben),
- b) Lissa an der Weipke (nördl. von Kölnitz),
- c) Lissa (polnischer Name: Lesznów) 65 km südlich Posen, an der Bahnstrecke Posen - Glogau,
- d) Lissa (tschechischer Name: Lysá nad Labem) an der Elbe,

e) Leubach-Lissa bei Breslau,

f) Groß-Lissa zwischen Halle und Belitzsch und

g) Alt Lissa nordwestlich von Prag bei Neu-Benatek.

Herr Dr. Zippel vom Meinke-Institut der FU teilte auf freundliche Anfrage mit (schriftliche Äußerung ist in Aussicht gestellt), daß von dem

vorgeschauerten Ortschaften mit Sicherheit das
Lissa süd. Posen der genannte Ort sei, zumal
sich in dessen unmittelbarer Nähe ein Außen-
lager des KL Hof - Rosen befunden habe. Das
Gebiet um Posen sei von den Russen in den
Tagen um den 26. 1. 1945 erreicht und besetzt
worden.

4) zu schreiben - unter Beifügung eines Abdruckes des
Einleitungsvermerkes vom 15. 6. 66 - :

An die
zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen
114 Ludwigslust
Schlosslofer Straße 28

Betrifft: < Ermittlungsverfahren gegen unbekannte
Angehörige des ehemaligen Reichsober-
berichtshauptamtes wegen Mordes,
hier: Einschleppung von Insassen eines
Lagers bei Lissa >

Anlage: 1 Schriftstück

In der Anlage übersende ich einen Ab-
druck meines Einleitungsvermerkes vom 15. Juni
1966 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

< Bei dem in Betracht kommenden Lager
handelt es sich mit an Sicherheit grenzender
Wahrscheinlichkeit um ein Außenlager des KL
Hof - Rosen in der Nähe der Ortschaft Lissa
(polnischer Name: Lesznów), 65 km südlich von
Posen an der Bahnstrecke Posen - Glogau.

Da ich z. H. außer dem im Einleitungsver-
merk [erwähnten] Führerinformation über keine

7

weiteren Anhaltspunkte und Beweismittel verfüge, wäre ich für eine Prüfung und Mitteilung dankbar, ob sich unter den dort vorhandenen Unterlagen Material befindet, das für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sein könnte. Neben Erkenntnissen, die das Lager bei Lissa selbst betreffen (insbesondere aus der Zeit kurz vor seiner Auflösung um die Jahreswende 1944/45), wären etwa vorhandene Unterlagen über anhängig gewesenem Verfahren gegen die sogenannten „Rückbehalter“ wichtig, durch die man n. U. damals gehörte Lager ermitteln könnte, die in dem fraglichen Lager inhaftiert gewesen sind und die Schutzpompaktion überlebt haben.]

5) zu schreiben (mit Unterschrift f. d. Akten):

An den
Internationalen Suchdienst
3548 Arolsen

Betrifft: < eur. aus Ziff. 4, dieser Vff. >

dem Schutzpompverfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

< eur. Nr. 4 >

<< eur. aus Ziff. 4, dieser Vff. >>

.... eingangs ... [eur. aus Ziff. 4,]

6) 1 Abdruck des Einleitungsvermerkes z. d. HA nehmen

7) weitere Vff. i. d. HA (Bericht!)

8) Lw.

24. 6. 66

L.

gef. 1.7.66 Jch

Zu 4) Suchb. 2x, 1x ab

5) Suchb. 2x, 1x ab

24. Juni 1966

St 17 Gm 7a

1 Js 2/66 (RSHA)

An den
Internationalen Suchdienst3548 A r o l s e n

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

[In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinformation
Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach Auskunft des
Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers bei Lissa er-
schossen worden sein sollen, um zu verhindern, daß sie den
russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem Lager seien
auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen, die als
Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsangehörigen in
Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im "National-
komitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig gewesen seien
und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Möglich-
keit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lagerinsassen
durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständigkeitshalber in
Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4; IV C 2 ?) angeordnet
worden sein könnte.

Bei dem in Betracht kommenden Lager handelt es sich mit an-
Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um ein Außenlager
des Konzentrationslagers Groß-Rosen in der Nähe der Ortschaft
Lissa (polnischer Name: Lesznów), 65 km südlich von Posen an
der Bahnstrecke Posen-Glogau.]

Da ich z.Zt. außer der eingangs erwähnten Führerinformation über keine weiteren Anhaltspunkte und Beweismittel verfüge, wäre ich für eine Prüfung und Mitteilung dankbar, ob sich unter den dort vorhandenen Unterlagen Material befindet, das für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sein könnte. Neben Erkenntnissen, die das Lager bei Lissa selbst betreffen (insbesondere aus der Zeit kurz vor seiner Auflösung um die Jahreswende 1944/45), wären etwa vorhandene Unterlagen über anhängig gewesene Verfahren gegen die sogenannten "Rückkehrer" wichtig, durch die man unter Umständen damals gehörte Zeugen ermitteln könnte, die in dem fraglichen Lager inhaftiert gewesen sind und die Erschießungsaktion überlebt haben.]

Im Auftrage
Greiner
Staatsanwalt

Sch

7c

1 Js 2/66 (RSA)

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714

L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Anlage: 1 Schriftstück

In der Anlage übersende ich einen Abdruck meines Einleitungs-
vermerkes vom 15. Juni 1966 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bei dem in Betracht kommenden Lager handelt es sich mit an-
Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um ein Außenlager
des Konzentrationslagers Groß-Rosen in der Nähe der Ortschaft
Lissa (polnischer Name: Lesznów), 65 km südlich von Posen
an der Bahnstrecke Posen-Glogau.

Da ich z.Zt außer der im Einleitungsvermerk erwähnten Führer-
information über keine weiteren Anhaltspunkte und Beweis-
mittel verfüge, wäre ich für eine Prüfung und Mitteilung
dankbar, ob sich unter den dort vorhandenen Unterlagen
Material befindet, das für das vorliegende Verfahren von
Bedeutung sein könnte. Neben Erkenntnissen, die das Lager
bei Lissa selbst betreffen (insbesondere aus der Zeit kurz
vor seiner Auflösung um die Jahreswende 1944/45), wären etwa
vorhandene Unterlagen über anhängig gewesene Verfahren gegen
die sogenannten "Rückkehrer" wichtig, durch die man unter
Umständen damals gehörte Zeugen ermitteln könnte, die in
dem fraglichen Lager inhaftiert gewesen sind und die Er-
schießungsaktion überlebt haben.

Im Auftrage
Greiner
Staatsanwalt

Dr. FRIEDRICH ZIPFEL

BERLIN NW 21, den 23. Juni 1966
Klopstockstr. 30

8

An das
Amtsgericht Tiergarten
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Greiner
1 B e r l i n 2 1
Turmstraße 91

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Beiliegend übersende ich Ihnen meine Notiz über das Lager Lissa. Es freut mich, daß ich Ihnen zur Klärung dieser Frage helfen konnte.

Ich möchte Sie noch auf einen Kenner der Konzentrationslager hinweisen:
Dr. Martin Broszat, Institut für Zeitgeschichte, München 27, Möhlstr. 26.
In dem Buch "Anatomie des SS-Staates" Bd. II, ist sein im Frankfurter Auschwitz-Prozeß verwendetes Gutachten über die Konzentrationslager abgedruckt.

Mit freundlichem Gruß bin ich

Ihr

Friedrich Zipfel.

Aus der Literatur war über das Lager Lissa zu entnehmen:

9

1. Um welches Lissa handelt es sich?

In der bei Reimund Schnabel, "Macht ohne Moral", Frankfurt/M. 1957, abgedruckten, nach Unterlagen der Politischen Abteilung und der Adjutantur des Konzentrationslagers Buchenwald gefertigten Karte ist das ca. 65 Km südlich Posen gelegene Lissa als Lager verzeichnet. Ein weiteres Indiz ist die Tatsache, daß dieses Lissa zwischen 1945 und 49 von den Polen als eines der großen zentralen Arbeitslager für Deutsche benutzt worden ist. Nach der "Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa", Band I/1 "Die Vertreibung der Deutschen aus den gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie", Großdenkte/Wolfenbüttel o.J., ist die genaue Ortsbezeichnung: Gronowo (Grüna) bei Lissa. Es müssen also dort geeignete Einrichtungen und Unterkünfte vorhanden gewesen sein. Belegung zeitweilig mit 10 000 Deutschen.

2. Wem unterstand das Lager?

In der bei Schnabel abgedruckten Karte ist Lissa als Außenlager des Konzentrationslagers Groß Rosen/Schlesien verzeichnet. Danach müßte es dem "Wirtschafts- und Verwaltungs-Hauptamt" (Himmler/Pohl) unterstanden haben und könnte kein dem OKW unterstelltes Kriegsgefangenenlager gewesen sein. Auch der Grund der Inhaftierung (übergelaufene Angehörige des "Nationalkomitee Freies Deutschland") läßt vermuten, daß es sich hier um eine Gestapo-Sache handelte und nicht um eine Überprüfung durch die Wehrmacht.

3. Wann wurde Lissa von den Russen erobert?

Die russische Großoffensive aus den Weichselbrückenköpfen begann am 12. Januar 1945. Am 24.1. verzeichnet das Lagebuch des OKW (Die Niederlage 1945. Aus dem Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht, dtv-Dokumente Nr. 80/81); "Der Kampfgruppe Nehring ist die Vereinigung mit den bei Kalisch stehenden Kräften noch nicht gelungen. Kalisch selbst wurde angegriffen. In Schrimm drang der Feind ein. Posen griff er von 3 Seiten an." Vorher hieß es: "Der Gegner stieß bei Trachenberg und Militsch-Asch vor" Trachenberg liegt ca. 45 Km SSO Lissa, das bereits eingeschlossene Kalisch 115 Km östlich, Schrimm 45 Km NNO, Posen 65 Km nördlich. Am 25.1. wird Kalisch als verloren gemeldet, die Einsatzverbände schlagen sich nach Süden zurück. Außerdem ist Posen eingeschlossen, und bei Steinau erreichen die Russen die Oder (50 Km südl. von Lissa). Eintragung vom 26.1.: "Der Stab der 9. Armee verlegt von Lissa aus in den Abschnitt der Heeresgr. Weichsel." Ob diese Verlegung lediglich durch die organisatorische Umstellung bedingt oder durch die Annäherung der Roten Armee erzwungen war, ist aus der Eintragung nicht ersichtlich. Da die Russen bis zum 2./3. Februar - abgesehen von einigen Brückenköpfen - zwischen Eberswalde und Ratibor in ihrer ganzen Breite erreicht, an mehreren Stellen sogar schon überschritten hatten, muß die Räumung von Lissa für den 26.1. oder einen der unmittelbar folgenden Tage angenommen werden. Weder im Kriegstagebuch noch im Wehrmachtbericht findet sich ein Hinweis.

4. Käme nicht doch ein anderes Lissa in Frage?

Diese Frage kann verneint werden. Erst am 8. Februar begann der Angriff aus den Oder-Brückenköpfen in Richtung Neiße, der bis zum 15. eben erst über Liegnitz herausgekommen war. Das 5 Km nördl. Görlitz gelegene Lissa geriet erst Ende Februar in die Gefahrenzone. Der Vorstoß nach Böhmen und Mähren begann erst Ende April.

Eintrag

Für die Oder

Zi. u. u.

Dr. Friedrich Ziptel
1 Berlin 21
Klopstockstraße 30
Telefon: 39 26 07

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

405 AR 1224/66

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

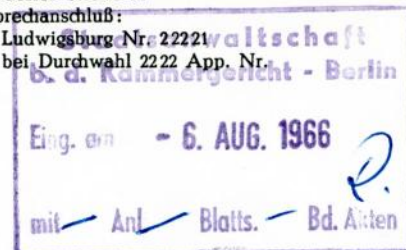
714 Ludwigsburg, den 3. August 1966

Schorndorfer Straße 28

Fernsprechananschluß:

Ludwigsburg Nr. 22221

bei Durchwahl 2222 App. Nr.



An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin

z.Hd.v. Herrn Oberstaatsanwalt Severin o.H.V.i.A.

1 B e r l i n 21

Turmstraße 91

Herrn Generalstaatsanwalt Severin

9. AUG. 1966

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Bezug: Dortige Anfrage vom 24.6.1966 - 1 Js 2/66 (RSHA) -

In dem vom Internationalen Suchdienst (ISD) des Roten Kreuzes in Arolsen 1949 herausgegebenen "Katalog der Lager und Gefängnisse in Deutschland und in den deutsch-besetzten Gebieten" wird ein Lager bei Lissa (polnisch Leszno) als Außenkommando des KL Groß-Rosen bezeichnet. Diese Eintragung im Katalog stützt sich auf Lagerverzeichnisse, die vom Belgian National Trocing Bureau, von der VVN und vom Amt für die Erfassung der Kriegsoffer in Berlin erstellt wurden. Wie dem Sachbearbeiter für das KL Groß-Rosen im Juli dieses Jahres anlässlich einer Dienstreise in Arolsen mitgeteilt wurde, besitzt der ISD auch heute keine weiteren Unterlagen über dieses Außenkommando in Leszno. Es liegt nur noch Material über ein Zivilarbeiterlager bei Leszno vor, das von März 1941 bis August 1943 bestand und in dem etwa 300 Personen untergebracht waren. Weitere Anhaltspunkte für das Bestehen des KL-Außenkommandos in Leszno liegen auch bei der Zentralen Stelle nicht vor. Es ist deshalb nicht sicher auszuschließen, daß eine Verwechslung mit dem Lager Breslau-Lissa vorliegt, das ein Außenlager des

KL Groß-Rosen war. Hierfür spräche auch, daß in der Umgebung von Leszno, wie im ganzen Warthegau, keine Nebenlager von Groß-Rosen bekannt wurden. Das in unserer Übersicht über Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen auf Blatt 341 erwähnte Verfahren der Staatsanwaltschaft Verden betrifft einen Evakuierungsmarsch von M a r k - l i s s a (Schlesien; 12 km südlich Lauban) nach Buchenwald.

Verfahren gegen sogenannte "Rückkehrer" sind hier nicht bekannt. Diese Personen unterstanden den Wehrmachtsbehörden und wurden nicht in Konzentrationslagern festgehalten. Auch dem ISD in Arolsen, der über 50 Häftlingsgruppen in Konzentrationslagern unterscheidet, sind Rückkehrer als KL-Insassen unbekannt. Möglicherweise besitzt das Bundesarchiv - Militärarchiv -, 53 Koblenz, Am Wöllershof 12 Unterlagen über Rückkehrer.


(Schüle)



COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen · République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

3548 Arolsen · Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST

3548 Arolsen · Bundesrepublik Deutschland

GP/IW

Téléphone: Arolsen 434 · Télégrammes: ITS Arolsen

Arolsen, den 27. Juli 1966

Dem Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B E R L I N 21
Turmstrasse 91



Unser Zeichen
Hist.Nr.3 301

Ihr Zeichen
1 Js 2/66 RSHA

Ihr Schreiben vom
24. Juni 1966

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes; Erschiessung von Insassen eines Lagers bei Lissa.

Sehr geehrte Herren!

In Erledigung Ihres oben angeführten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir über ein Lager in der Nähe der Ortschaft Lissa (polnisch: Lesznow), bei dem es sich wahrscheinlich um ein Aussenlager des KL Gross-Rosen handeln soll, keine Unterlagen besitzen.

Es liegen uns auch keine Unterlagen über Verfahren gegen die sogenannten "Rückkehrer" vor.

Wir bedauern, zu den in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragen nicht Stellung nehmen zu können.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag:

G. PECHAR

V

1) Vereenik: Aus der Übersicht über NS-Verfahren (aufgestellt durch die zentrale Stelle in Ludwigsburg) ergeben sich folgende Verfahren, die sich mit Vorgängen im Nebenbegriff (zu a) oder im Hauptlager Prof.-Rosen (ab b) befassen:

- ✓ a) StA Verden - 2 p 344/60 - (gegen Rich Feist);
- ✓ b) StA Arnsberg - 2 p 192/64 (pol.) - (gegen Hr. Karl Barbor);
- ✓ c) StA Saarbrücken - 3a p 90008/65 - (gegen Johann Biberdi);
- ✓ d) StA Hannover - 2 p 719/58 - (gegen Helmut Eschner);
- ✓ e) StA Berlin - 3 P(K) p 6/62 - (gegen Hr. Otto Fibrautz);
- ✓ f) StA Hannover - 2 p 79/67 - (gegen Wilhelm Gideon);
- ✓ g) StA Braunschweig - 1 p 593/63 - (gegen Johannes Hassebrock);
- ✓ h) StA Mönchengladbach - 6 p 114/67 - (gegen Ewin Jirsack u.a.);
- ✓ i) StA Saarbrücken - 6 p 7356/67 - (gegen Peter Lauer);
- ✓ j) StA Hannover - 2 Ks 1/60 - (gegen Albert Layer);
- ✓ k) StA Hamburg - 14a p 286/56 - (gegen Georg Prill);
- ✓ l) " " - 141 p 1053/59 - (" " ");
- ✓ m) StA Mannheim - 1 p 387/64 - (gegen Emilie Reichel u.a.);
- ✓ n) StA Köln - 24 p 927/63(Z) - (gegen Arthur Rödl - jetzt Blumen u.g.);
- ✓ o) StA Hamburg - 141 p 209/65 - (gegen Wilhelm Stöckler);
- ✓ p) StA Köln - 24 AR 202/64(Z) - (" " ");
- ✓ q) StA Köln - 24 AR 40/65 - (gegen Otto Lütke);
- ✓ r) StA Köln - 24 p 163/64^(Z) - (gegen Unbekannt).

2) Zu schreiben an die Staatsanwaltschaften zu 1a) - r) (getrennt schreiben auch, soweit einzelne Staatsanwaltschaften mehrfach genannt sind!):

Betrifft: <einz. Bl. 7a>

fortiges Verfahren gegen (jeweils aus 1a) - r) einsetzen!)

dem hier anhängigen Ermittlungsverfahren liegt fol-

gender Sachverhalt zu Grunde:

< eim. Be. 7a >

Wie mir durch die zentrale Stelle in Ludwig-
burg mitgeteilt wurde, ist besw. was das eigens
genannte Ermittlungsverfahren bei Ihnen anhängt,
das Vorgänge im Nebenlager Lissa ~~best.~~^{oder} im Haupt-
lager Groß-Rosen zum Gegenstand hat besw. hatte.
Ich wäre deshalb dankbar, wenn mir die dortigen
Akten für einige Zeit zur Einsichtnahme und Aus-
wertung übersandt würden. Sollte dies z. B. nicht
möglich sein, würde mir zunächst schon die Beant-
wortung folgender Fragen genügen:

- 1) liegen dort bereits irgendwelche Erkenntnisse
über Erschließungsaktionen anlässlich der Räumung
des Außenlagers von Groß-Rosen, insbesondere
des Lagers bei Lissa, vor?
- 2) Welche ^{physisch noch lebenden} Personen (ehemalige Lagerinsassen, Ange-
hörige der Wachmannschaft u. dgl.) sind im Zuge
der dortigen Ermittlungen bekanntgeworden,
die - sofern sie zu der hier interessierenden Frage
noch nicht gehört worden sein sollten - in der
Lage sein müßten, entsprechende Angaben zu
machen (weil sie im Zeitpunkt der Lageräumung
am Ort waren)?
- 3) Sind dort irgendwelche Institutionen bekannt,
bezüglich deren bereits feststeht oder doch zu
vermuten ist, daß sie über Material zu dem
hier zu ermittelnden Komplex verfügen?

Für die aufzuwendende Mühe sage ich Ihnen
im Voraus meinen besten Dank.

- 3) zu schreiben an das Institut für Zeitgeschichte,
Heinrich 27, Mohlst. 26 z. Hd. von Herrn Dr. Martin
Broszat:

Betrifft: <eirr. Bl. 7a>

Sehr geehrter Herr Dr. Broszat!

In einem hier unlängst eingeleiteten Beamtungs-
verfahren erlaube ich mir, an Sie wegen folgenden
Sachverhalts mit der Bitte um ^{Freiwillig} Hilfe heranzutreten:

[eirr. Bl. 7a - 7b]

Indem ich Ihnen schon jetzt für die aufwendende
Mühe danke, rechne ich
hochachtungsvoll

- 4) zu schreiben an das Bundesarchiv - Militärarchiv -
531 Koblenz, Am Höllershof 12:

Betrifft: <eirr. Bl. 7a>

Sehr geehrte Herren!

Ich führe ein Beamtungsverfahren, dem folgenden
Sachverhalt zu Grunde liegt:

[eirr. Bl. 7a - 7b]

Hochachtungsvoll

5) Wieder vorlegen

15.9.66

L.

16. SEP. 1966 Le
Pf 12) Schb. (Ormig) 20x + ab
3) Schb. 2x an
4) Schb. 2x

2/9.66

Ormig wird. 20. SEP. 1966

20. SEP. 1966

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: **1 Js 2/66 (RSHA)**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

I Berlin 19 (Charlottenburg), den 19.....
 Amtsgerichtsplatz 1
 Fernruf 34 03 71 (App.)
 (Im Innenbetrieb: 968)
 Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30—13.00 Uhr

**An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

- Gesch.St. 3 P (K) -

im Hause

**Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa
Dortiges Verfahren 3 P (K) Js 6/62
gegen Dr. Otto F i b r a n t z**

Dem hier anhängigen Ermittlungsverfahren liegt folgender Sach-
verhalt zu Grunde:

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinfor-
mation Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach
Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers
bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern,
daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem
Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen,
die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsange-
hörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im
"Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig
gewesen seien und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt
werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Mög-
lichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lager-
insassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständig-
keitshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4;
IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Bei dem in Betracht kommenden Lager handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um ein Außenlager des Konzentrationslagers Groß-Rosen in der Nähe der Ortschaft Lissa (polnischer Name: Lesznów), 65 km südlich von Posen an der Bahnstrecke Posen-Glogau.

Wie mir durch die Zentrale Stelle in Ludwigsburg mitgeteilt wurde, ist bzw. war das eingangs genannte Ermittlungsverfahren bei Ihnen anhängig, das Vorgänge im Nebenlager Lissa oder im Hauptlager Groß-Rosen zum Gegenstand hat bzw. hatte. Ich wäre deshalb dankbar, wenn mir die dortigen Akten für einige Zeit zur Einsichtnahme und Auswertung übersandt würden. Sollte dies zur Zeit nicht möglich sein, würde mir zunächst schon die Beantwortung folgender Fragen genügen:

1. Liegen dort bereits irgendwelche Erkenntnisse über Erschießungsaktionen anlässlich der Räumung der Außenlager von Groß-Rosen, insbesondere des Lagers bei Lissa, vor?
2. Welche heute noch lebenden Personen (ehemalige Lagerinsassen, Angehörige der Wachmannschaften u.dgl.) sind im Zuge der dortigen Ermittlungen bekanntgeworden, die - sofern sie zu der hier interessierenden Frage noch nicht gehört worden sein sollten - in der Lage sein müßten, entsprechende Angaben zu machen (weil sie im Zeitpunkt der Lagerräumung am Ort waren)?
3. Sind dort irgendwelche Institutionen bekannt, bezüglich deren bereits feststeht oder doch zu vermuten ist, daß sie über Material zu dem hier zu ermittelnden Komplex verfügen?

Für die aufzuwendende Mühe sage ich Ihnen im voraus meinen besten Dank.

Im Auftrage
Greiner
Staatsanwalt

Beglaubigt
Leichle
Justizangestellte

14 c

1 Js 2/66 (RSHA)

An das
Institut für Zeitgeschichte
z.Hd. von Herrn Dr. Martin Broszat

8 M ü n c h e n 27
Möhlstraße 26

◀ Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa ▶

Sehr geehrter Herr Dr. Broszat!

In einem hier unlängst eingeleiteten Ermittlungsverfahren
erlaube ich mir, an Sie wegen folgenden Sachverhalts mit
der Bitte um Ihre Mithilfe heranzutreten:

[In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten „Führer-
information“ Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß
nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen
eines Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um
zu verhindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände fie-
len. In diesem Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer"
untergebracht gewesen, die als Zeugen zur Überführung von
deutschen Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen
wären, die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im
"Bund Deutscher Offiziere" tätig gewesen seien und des-
wegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte -
Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der
Lagerinsassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zu-
ständigkeitshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4;
IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Bei dem in Betracht kommenden Lager handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um ein Außenlager des Konzentrationslagers Groß-Rosen in der Nähe der Ortschaft Lissa (polnischer Name: Lesznów), 65 km südlich von Posen an der Bahnstrecke Posen-Glogau.]

Da ich zur Zeit außer der eingangs erwähnten Führerinformation über keine weiteren Anhaltspunkte und Beweismittel verfüge, wäre ich für eine Prüfung und Mitteilung dankbar, ob sich unter den dort vorhandenen Unterlagen Material befindet, das für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sein könnte. Neben Erkenntnissen, die das Lager bei Lissa selbst betreffen (insbesondere aus der Zeit kurz vor seiner Auflösung um die Jahreswende 1944/1945), wären etwa vorhandene Unterlagen über anhängig gewesene Verfahren gegen die sogenannten "Rückkehrer" wichtig, durch die man unter Umständen damals gehörte Zeugen ermitteln könnte, die in dem fraglichen Lager inhaftiert gewesen sind und die Erschießungsaktionen überlebt haben.

Indem ich Ihnen schon jetzt für die aufzuwendende Mühe danke, zeichne ich

hochachtungsvoll
Im Auftrage

(Greiner)
Staatsanwalt

Le

14e

1 Js 2/66 (RSHA)

An das
Bundesarchiv
- Militärarchiv -

54 K o b l e n z
Am Wöllershof 12

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Sehr geehrte Herren!

Ich führe ein Ermittlungsverfahren, dem folgender Sachver-
halt zu Grunde liegt:

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führer-
information Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß
nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen
eines Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um
zu verhindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände
fielen. In diesem Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer"
untergebracht gewesen, die als Zeugen zur Überführung von
deutschen Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen wären,
die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund
Deutscher Offiziere" tätig gewesen seien und deswegen vor
deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte -
Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der
Lagerinsassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zu-
ständigkeithalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4;
IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Bei dem in Betracht kommenden Lager handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um ein Außenlager des Konzentrationslagers Groß-Rosen in der Nähe der Ortschaft Lissa (polnischer Name: Lesznów), 65 km südlich von Posen an der Bahnstrecke Posen-Glogau.

Da ich zur Zeit außer der eingangs erwähnten Führerinformation über keine weiteren Anhaltspunkte und Beweismittel verfüge, wäre ich für eine Prüfung und Mitteilung dankbar, ob sich unter den dort vorhandenen Unterlagen Material befindet, das für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sein könnte. Neben Erkenntnissen, die das Lager bei Lissa selbst betreffen (insbesondere aus der Zeit kurz vor seiner Auflösung um die Jahreswende 1944/1945), wären etwa vorhandene Unterlagen über anhängig gewesene Verfahren gegen die sogenannten "Rückkehrer" wichtig, durch die man unter Umständen damals gehörte Zeugen ermitteln könnte, die in dem fraglichen Lager inhaftiert gewesen sind und die Erschießungsaktion überlebt haben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

(Greiner)
Staatsanwalt

Le

17b 2/66 (KSHA)

15

V

- X
X
- 1) Bitte 1 Abzeichnung von anliegendem Dokument
fertigen (DI-97-)
 - 2) Mir wieder vorlegen

8.9.66

P.

aus 2 Ts 1243/63
Sta Wiesbaden

DI-97-

16

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Koblenz

Stapo Köln

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 6 Feb. 1945 21/45		Raum für Eingangsstempel Geheime Staatspolizeistelle 2 FEB 1945		Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch Verfügungsmerk 21/45, 25	
Fs. Nr. 1224		Telegramm — Funkpruch — Fernschreiben — Fernspruch			

+ SSD HAVELINSTITUT 1666 6.2.45 1845 FR. -
AN ALLE BDS., IDS., KDS UND STAPO. (LEIT) STELLEN
(SOWEIT LEITUNGSMAESSIG ERREICHBAR). -
ALS "GEHEIME REICHSSACHE" ZU BEHANDELN. --
MIT RUECKSICHT AUF ZUNAECHST NOCH BESCHRAENKTE
N-VERBINDUNGEN DURCH TERRORANGRIFF AUF BERLIN GILT BIS AUF
WEITERES FOLGENDES:

- 1.) IN AUSRICHTUNG AUF BDS UND INSPEKTEUR HABEN
DIENSTSTELLENLEITER IN EIGENER ZUSTAENDIGKEIT UND
VERANTWORTUNG ZU ENTSCHEIDEN. -
- 2.) ANLASS DER REICHSWICHTIGE U. GRUNDSATZLICHE S UND
EREIGNISMELDUNGEN VON BEDEUTUNG. - ~~34-3-53-54-NUR V~~
KUERZESTE FORM. NUR WESENTLICHSTES. -
- 3.) UEBER SONDERBEHANDLUNGEN GON OSTARBEITER BEI
TODEWUERDIG VERBRECHEN (WEIT AUSZULEGEN) ENTSCHEIDET
DIENSTSTELLENLEITER. - ~~BEI ANDEREN AUSLAENDERN UND~~
BEI ANDEREN AUSLAENDERN UND REICHSDEUTSCHEN MIT BDS- INSP.
BEZW. HSS-POLF. ABSTIMMEN. - (9- 4) ALLEBESONDERS WICH GEN.
EBENSO EINWELDUNGEN AN KL. - ~~316 MIT STICHEEN FESTHALTEN~~
- 4.) ALLE BESONDERES WICHTIGEN ENTSCHEIDUNGEN -
TAGESBUCHMAESSIG MIT STICHWORTEN FESTHALTEN ZWECKS
SPAETERER BERICHTERSTATTUNG ANHER. - ~~24-3-58-3-+70-~~
- 5.) ERWARTEN VON ALLEN DIENSTSTELLEN HOECHSTE
EINSATZBEREITSCHAFT, VERANTWORTUNG, KRAEFTIGES ZUPACKEN.
KEIN ZAEDERN. - SNAHMEN AUSMERZEN. -
JEDEN DEFATISMUS N IN EIGENEN REIHEN RUECKSICHTSLOS MIT
SCHAERFSTEN MASSNAHMEN AUSMERZEN. -
VORSTEHENDER BEFEHL GILT AUCH SINNGEMAESS U FUER KRIPPO UND
C D S - GEZ. KATLENBRUNNER, SS-O-GRUF. +

Deftrand

BUNDESARCHIV

54 KOBLENZ, den 3. 10. 1966

Am Wöllershof 12
Postfach 320
Fernruf 2411; Ortsnetzkennzahl 0261
Fernschreiber 086816

17

Az.: 9213 J/114

(bitte bei Antwort anzugeben)

(Antwort-) Schreiben bitte
unter Angabe unseres
Aktenzeichens

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. 9. 1966 - 1 Js 2/66 (RSHA) -

Unterlagen über das Außenlager Lissa des Konzentrationslagers Gross-Rosen und über die in der Führerinformation vom 12.2.1945, die Sie von hier erhalten haben, erwähnten Erschießungen sind im Bundesarchiv nicht zu ermitteln. Einschlägige Akten der im Reichssicherheitshauptamt zuständigen Referate sowie des Konzentrationslagers Gross-Rosen sind hier nicht vorhanden. Möglicherweise können mit Hilfe des Internationalen Suchdienstes in Arolsen ehemalige Häftlinge des Lagers Lissa ermittelt werden, die zu der fraglichen Angelegenheit Aussagen machen können.

Im Auftrag

Boberach

(Dr. Boberach)

INSTITUT FÜR ZEITGESCHICHTE

MÜNCHEN 27, den 3.11.1966

MOHLSTRASSE 26

TELEFON 48 18 45 / 46

Br/Dsz

Az.

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

z. Hd. von Herrn Staatsanwalt Greiner

1) B e r l i n 21

Turmstr. 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15.9.1966;
Az.: 1 Js 2/66 (RSHA)

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß ich in unseren
Unterlagen zu obenbezeichneter Sache nichts feststellen konnte.
Die vom RSHA/AmtIV herausgegebenen "Meldungen wichtiger staats-
polizeilicher Ereignisse", die verschiedentlich illegale Aktions-
zentren des "Nationalkomitees" erwähnen, liegen hier nur bis
zum September 1944 vor. Ich möchte Ihnen empfehlen, sich noch
an Herrn Dr. Bodo Scheurig, Berlin-Wilmersdorf, Am Volkspark
90/IV, zu wenden, der sich, wie Sie vielleicht wissen, ausführ-
lich mit der Geschichte des Nationalkomitees befaßt und auch
darüber geschrieben hat. Möglicherweise ist Herrn Scheurig über
die Vorgänge in Lissa irgend etwas bekannt geworden oder hat
er eine Ahnung, wo man weitersuchen müßte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

i.A.

M. Broszat
(Dr. M. Broszat)

1 p 2/66 (RS44)

V

1 zu schreiben (mit Bescheidungsfrist):

An Herrn

Dr. Bodo Scheuring

1000 Berlin - Wilmersdorf

Am Volkspark 90 IV

<einv. Bl. 14 c>

Sehr geehrter Herr Dr. Scheuring!

Wie mir Herr Dr. Broszat vom Institut für Zeitgeschichte mitteilte, könnten Sie evtl. in der Lage sein, mir auf Grund Ihrer Sachkenntnis des Problembereiches „Nationalkomitee“ in einem hier anhängigen Genehmigungsverfahren behilflich zu sein.

Ihrem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

[einv. Bl. 14 c - d]

Sollten Sie, sehr geehrter Herr Dr. Scheuring, über Erkenntnisse verfügen, die zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts geeignet erscheinen (evtl. auch Benennung von Personen oder Institutionen, die entsprechende Belege geben könnten!), wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir diese mitteilen würden. Ich stehe Ihnen selbstverständlich auch jederzeit gerne zu einer telefonischen oder persönlichen Besprechung zur Verfügung (Zimmer 720 a, Apparat 439).

Indem ich Ihnen schon jetzt für die aufzubewehende Mühe herzlich danke, begrüße ich Sie

hochachtungsvoll

2/ z. d. A.

9.12.66

S.

24.12.12.66 Sec

zu 1) Saml. 2x ab 13/12.66

18a

1 Js 2/66 (RSHA)

Herrn
Dr. Bodo Scheurig

1 B e r l i n 31
Am Volkspark 90 IV

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Sehr geehrter Herr Dr. Scheurig!

Wie mir Herr Dr. Broszat vom Institut für Zeitgeschichte mit-
teilte, könnten Sie eventuell in der Lage sein, mir aufgrund
Ihrer Sachkenntnis des Problemkreises "Nationalkomitee" in
einem hier anhängigen Ermittlungsverfahren behilflich zu sein.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten "Führer-
information" Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß
nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines
Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu ver-
hindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen.
In diesem Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" unterge-
bracht gewesen, die als Zeugen zur Überführung von deutschen
Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen wären, die in der
Sowjetunion im "Nationalkomitee" tätig gewesen seien und
deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte -
Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der
Lagerinsassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zu-
ständigkeithalber in Betracht kommenden Referate
(IV A 1 - 4; IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Bei dem in Betracht kommenden Lager handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um ein Außenlager des Konzentrationslagers Groß Rosen in der Nähe der Ortschaft Lissa (polnischer Name: Lesznów), 65 km südlich von Posen an der Bahnstrecke Posen-Glogau.

Sollten Sie, sehr geehrter Herr Dr. Scheurig, über Erkenntnisse verfügen, die zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts geeignet erscheinen (eventuell auch Benennung von Personen oder Institutionen, die entsprechende Auskünfte geben könnten!), wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir diese mitteilen würden. Ich stehe Ihnen selbstverständlich auch jederzeit gerne zu einer telefonischen oder persönlichen Besprechung zur Verfügung (Zimmer 720a, Apparat 439).

Indem ich Ihnen schon jetzt für die aufzuwendende Mühe herzlich danke, begrüße ich Sie

hochachtungsvoll
Im Auftrage

(Greiner)
Staatsanwalt

19

Dr. Bodo Scheurig

1. Berlin 31, den 14.12.1966

Am Volkspark 90

4	Anlage
	Abschriften
	Kost M.



An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Berlin 21
Turmstraße 91

Betr.: 1 Js 2/66 (RSHA)/ Ihr Schreiben vom 9.12.1966

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt!

Auf Ihr Schreiben vom 9.d.Mts. darf ich Ihnen mitteilen, daß ich keine detaillierten Angaben über das Lager Lissa zu machen vermag. Meine Dissertation galt zwar dem Problem des Nationalkomitees Freies Deutschland, aber aufgrund der mir zugänglich gewordenen Dokumente weiß ich nur von einem sogenannten Anhaltelager bei Lemberg. In diesem Lager wurden freiwillige Rückkehrer aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft gesammelt. Jene, die überführt wurden, im Nationalkomitee Freies Deutschland tätig gewesen zu sein, sollten mit dem Tode bestraft werden. Auch die Nichtbelasteten sollten nicht mehr an der Ostfront eingesetzt werden.

Über ein Lager bei oder in Lissa kann ich keine Aussagen beisteuern. Selbstverständlich stehe ich Ihnen oder dem Gericht zur Verfügung, wenn der Prozeß eine sachliche Klärung des Komplexes Nationalkomitee Freies Deutschland erfordern sollte. Hier dürfte ich gewiß kompetent sein.

Ich bedaure außerordentlich, Ihnen nicht behilflich sein zu können, aber im vorliegenden Falle zählen gewiß nur exakte Aufschlüsse, zu denen ich leider nicht in der Lage bin.

Hochachtungsvoll !

Bodo Scheurig

(Dr. Bodo Scheurig)

FEINPOST

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen

für die Bearbeitung von nationalsozialistischen
Massenverbrechen in Konzentrationslagern

bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln

Geschäfts-Nr.: 24 Js 1/66 (Z) -
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

20

28.10.1966

5 Köln, den

Justizgebäude Appellhofplatz
Fernruf Köln 20661
Fernschreiber 08-881 483

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe RSHA -

1) Berlin 21
Turmstr. 91



15. NOV 1966

Betrifft: Ermittlungen "Endlösung der Judenfrage"
in Frankreich.

Bezug: Dortige Schreiben vom 15.9.1966
- 1 Js 2/66 (RSHA) -.

Anlage: Sonderheft 5 von 24 Js 921/63 (Z).

Die an die hiesigen Aktenzeichen

24 Js 921/63 (Z) gegen Blume u.A.,
24 Js 163/64 (Z) gegen Unbekannt,
24 Js 4/66 (Z) gegen Wilcke
(vormals 24 AR 40/65 (Z))

gerichteten Anfragen beantworte ich gemeinsam.

Aus den Hauptakten der drei genannten Verfahren läßt sich für das Außenlager Lissa nichts entnehmen. Ich habe daher davon abgesehen, das umfangreiche Aktenmaterial zu übersenden, zumal die Akten z.Zt. für die abschließende Verfügung benötigt werden. Die Ermittlungen in allen drei Verfahren haben sich ausschließlich mit Vorfällen im Hauptlager Groß-Rosen befaßt.

Da mir rememberlich war, daß einige ehemalige SS-Angehörige der Lagermannschaft des KL Groß-Rosen angegeben hatten, sie hätten zeitweise in dem Außenlager Lissa Dienst getan, habe ich die Vernehmungsniederschriften durchgesehen und bin auf die ehemaligen SS-Leute B o h n e n - s t e n g e l und K ö r n e r gestoßen (vgl. das beigelegte Sonderheft Bl. 77 ff, 110 ff und das lose eingelegte Protokoll von Körner nach Bl. 130). Auffallend ist allerdings, daß Bohnenstengel vob Breslau-Lissa spricht, während nach der dortigen Anfrage Lissa an der Bahnstrecke Posen-Glogau liegen soll. Die Aussage Körner habe ich beigelegt, weil Bohnenstengel zeitweise und möglicherweise in Lissa sein Vorgesetzter war.

Weitere Hinweise auf die Anfrage vom 15.9.1966 kann ich leider nicht geben.

Ich bitte um Rückgabe des Sonderhefts nach Auswertung.

Im Auftrage

Plümpe
(Dr. Plümpe)

Staatsanwalt

17p 2/66 (KSHA)

1/ Zu schreiben (unter Beifügung des anliegenden SH 5
[Bühnenstempel] der Abte 24p 921/63 (Z) an <Vorsitz>:

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Ange-
hörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes
(KSHA) gegen Kordes;
hier: Entdeckung von Zusammen eines Lagers bei
Lissa

Bezug: Schreiben vom 28. Oktober 1966 - 24p 1/66 (Z) -

Anlage: 1 Sonderheft (bet. Fritz Bühnenstempel) der
Abte 24p 921/63 (Z)

Als Anlage reiche ich das mir zur Auswertung
überlassene Sonderheft mit bestem Dank zurück.
Was in dem Bezugsschreiben erwähnte Vernehmungs-
protokoll des Körner hat allerdings - entgegen
der Ankündigung - dem Sonderheft nicht beige-
legt. Ich wäre deshalb äußerst dankbar, wenn
mir eine Ablichtung davon noch nachträglich
übersandt werden würde.

2/ z. d. A.

13. 12. 66

h.

gef. 15. 12. 66 Sch

Brud) Schrift. abt + 1 Bst.

16. 12. 66

K

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen

**für die Bearbeitung von nationalsozialistischen
Massenverbrechen in Konzentrationslagern**

bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln

22

20.12.1966

5 Köln, den

Justizgebäude Appellhofplatz

Fernruf Köln 206 61

Fernschreiber 06-881 483

Geschäfts-Nr.:

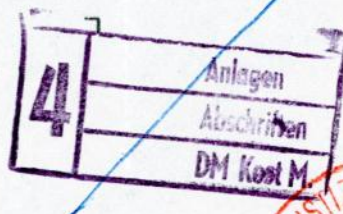
24 Js 1/66 (Z)

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An den

Generalstaatsanwalt

bei dem Kammergericht



1 Berlin 21

Turmstrasse 91



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)
wegen Mordes;

dort: Erschießung von Insassen eines Lagers bei
Lissa.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 13.12.1966
- 1 Js 2/66 (RSHA) -.

Die Vernehmungsniederschrift Körner kann ich momentan nicht
finden. Sie ist vermutlich in einen falschen Vorgang ge-
raten.

Nach meinen Unterlagen ist zu K ö r n e r zu sagen:

Hermann Körner, Gärtner, bzw. Hilfsarbeiter,
geb. 7.2.1915 in Benke/Mähren,
wohnhaft Bad Sooden-Allendorf, Krs. Witzenhausen,
Lohbachweg 6.

Bis Juli 1944 gehörte K. nach seinen Angaben der Wehrmacht
an, im Juli/August 1944 hat er einige Wochen Dienst im
Hauptlager Groß-Rosen getan und ist dann nach dem AL
Breslau - Lissa versetzt worden, wo er bis Januar 1945 gewesen
sein soll.

Im Auftrag

Dr. Plümpe
(Dr. Plümpe)
Staatsanwalt

Der Leitende Oberstaatsanwalt

bei dem Landgericht
30 Js 90008 / 65

66 Saarbrücken 1, den
Zähringerstraße 12
Telefon: 6 49 71
Postfach - Nr. 1070

23
22.9.
1966

1.
Herrn H. H. J. J. J.
H.

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht

in B e r l i n

Betrifft: Ihr Schreiben vom 15. 9.1966 (1 Js 2/66 RS#A)

Auf Ihr Schreiben vom 15.9.1966 teile ich Ihnen mit, dass die Akten 30 Js 90008/65 z. Zt. an die Staatsanwaltschaft in Braunschweig zu dem dortigen Verfahren 1 Js 593/63 gegen Hassebrock versandt sind. Ich werde Ihnen sofort nach Rückkunft der Akten (etwa in 1 Monat) die Akten unaufgefordert zur Auswertung übersenden.

Im Auftrage:

Kap.
Vermerk: Obige Akten sind mit einem in den Vor-
gang eingeleiteten Übersendungs schreiben vom 6. Ok-
tober 1966 hier eingegangen. Ich habe davon abgesehen,
dieses Schreiben zu entheften und zum vorliegenden
Vorgang zu nehmen. H.

✓
1) Zu schreiben an < Vorseite >

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichsicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Einschleppung von Javanen eines Lagers bei Lissa

Bezug: Aktenübergabeschreiben vom 6. Oktober 1966
- 30 p 90008/65 -

Sie mir übersandten Akten 30 p 90008/65 habe ich auf Anforderung der Zentralen Stelle in Heidelberg vom 30. November 1966 nach hier erfolgter Auswertung dorthin weitergeleitet mit der Bitte, die Akten nach Entschlüsselung unmittelbar an Sie zurückzuschicken. Ich habe geglaubt, Ihr Einverständnis voraussetzen zu dürfen, da mir die Zentrale Stelle mitgeteilt hat, daß Sie sie wegen der Aktenanforderung an mich verwiesen haben.

2/8.d.A.

8.12.66

h.

gef. R. H. 66 Sa.
zu 1) Schrb. + ab

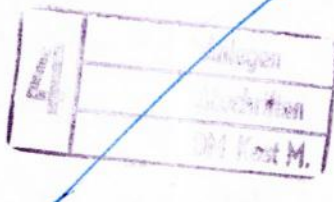
**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

IV 405 AR 2261/66

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 30. November 1966
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 22 22 App. Nr.

24



An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

3 P(K)

Adv. Gr.

-1- B e r l i n NW 21 (West)
Turmstraße 91

Betr.: Nebenlager des KL Groß-Rosen
hier: N i e s k y

Bezug: Dortiges Verfahren 1 Js 2/62 (RSA)

Zur Überprüfung des Lagers Niesky benötige ich die Akten 30 Js 90008/65 der StA Saarbrücken gegen Johann B i w e r s i . Diese Akten sind nach Mitteilung der StA Saarbrücken seit 10.10.1966 Beiakten Ihres Verfahrens 1 Js 2/66. Die StA Saarbrücken hat mich deshalb wegen meiner Aktenanforderung an Sie verwiesen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Saarbrückener Akten kurzfristig zur Einsicht überlassen könnten. Sofortige Rücksendung wird zugesichert.


(Hupfer)
Staatsanwalt

V

1) Zu schreiben an <Vorseite> unter Beifügung der
Akten 30 p 90008/65 Sta Saarbrücken:

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Ange-
hörige des ehemaligen Reichsmarschallhauptamtes
gegen Mordes;

hier: Erschießung von Fuzessern eines Lagers bei
Lissa

Bezug: Aktenanforderung vom 30. November 1966
- IV 405 AR 2261/66 -

Anlage: 1 Hftl Akten - 30 p 90008/65 Sta Saarbrücken -

Als Anlage übersende ich den angeforderten
Vorgang mit der Bitte, ihn nach Auswertung un-
mittelbar an die Staatsanwaltschaft in Saarbrücken
zurückzuschicken, da ich ihn hier nicht mehr
benötige. Ich habe letztere von der erfolgten Akten-
übersendung unterrichtet.

L) f.d.A.

8. 12. 66

h.

24. 12. XII. 66 Sca

Fu 1/ Simb. ab + 1 B/A

13/12 66

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Mannheim

68 Mannheim, den

L 4, 15

Fernsprecher 2921 · Staatszentrale
Durchwahl 292-

28. Dezember 1966

25

Aktenzeichen:

1 Js. 381/64 (32)

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An den
Herrn Generalstaatsanwalt beim
Kammergericht

B e r l i n

Staatsanwaltschaft b. d. Kammergericht - Berlin	
Eing. am	3 1. DEZ. 1966
mit	Anl. / Blatts. / Bd. Akten

Schri

Betr. NS- Gewaltverbrechen im KL Groß-Gosen/
Aussenlager Breslau-Hundsfeld,

hier: Ermittlungsverfahren gegen Emilie
R e i c h e l.

Bezug: Dortige RSHA- Verfahren.

3/1.67

Ich bitte um Mitteilung, ob sich meine
oben bezeichneten Akten dort zur Auswertung be-
finden. Gegebenenfalls bitte ich um sofortige
Rückgabe, die Akten werden dringend benötigt.

Dr. Kühn

(Dr. Kühn)
Staatsanwalt

Vermerk

Nach dem Beizaktenverzeichnis
ist die Akte 1 Js 381/64 (32)
der STA Mannheim nicht
eingegangen.

4.1.67
[Signature]

Vermerk:

Obige Akten sind mit einem in den
Vorgang eingeschickten Antwortschreiben vom
21.9.66 hier eingegangen. Ich habe
das Antwortschreiben in den zugehör-
zusehenden Vorgang belassen.

5.1.67
[Signature]

1) Vermerk: Wie Akten liegen
beim H. G. freier vor.

2) Herrn H. G. freier.

[Signature]

W. 1237a

X.

1. Schreiben an Tante

Betreff: < an Tante >

Bezug: Schreiben vom 28. Dezember 1966 - 17p 381/64 (32)

Sofort! Noch heute!

1/ zu schreiben an <Vorsitz> unter Befügung der anliegenden
2 Bände Akten und 3 Sonderbände:

Betreff: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)
wegen Mordes;

hier: Einschleppung von Tinsanen eines Lagers bei Lissa.

Bezug: Schreiben vom 28. Dezember 1966 - 17p 381/64 (32)

Anlagen: 2 Bände Akten und 3 Sonderbände des
Vorgangs 17p 381/64

Als Anlage reiche ich die mir übersandten Akten-
bände nach erfolgter Auswertung mit bestem Dank
zurück. Eine Verbindungsaufnahme mit der dort Be-
schuldigten ist nicht beabsichtigt. Bei von mir bearbei-
tete Vorgang enthält nichts, was für das dortige Verfahren
von Interesse sein könnte.

2/ z. d. A.

5.1.67

h.

ggf. 5.1.67 Sch

zu 1/ Satz ab + 2 BdA + 3 SB

6/1.67x

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Hamburg

Geschäfts-Nr.: 141 Js 1053/59

2 Hamburg 36, den 29.9.1966
Sievekingplatz 3, Strafjustizgebäude
Fernsprecher: 34 10 9 697
Behördennetz: 9.43. (")

26

1	1. Abt.
	Am Kost M.

Auf das Ersuchen vom 15.9.66
dortige Geschäfts-Nr. 1 Js 2/66 (RSA),
werden die Akten 141 Js 1053/59 gegen Georg Prill
übersandt mit der Bitte um Rückgabe nach Gebrauch.

An die
Staatsanwaltschaft
Berlin 21

Auf Anordnung
JAngestellte

Freigabe



Zürich
**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

1 Js 593/63

33 Braunschweig, den 29. Dezember 1966

Domplatz 1

Fernruf 20355

27

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 33 Braunschweig, Domplatz 1

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Eilt sehr !

~~2 Hamburg~~

Der Leitende Oberstaatsanwalt
b. d. Landgericht Hamburg

King: - 2. JAN. 1967

Anl.

Anl.

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen H a s s e b r o e k u.a.
wegen Mordes

- Konzentrationslager Groß-Rosen -

hier: Ehemalige KL Groß-Rosen-Verfahren

Bezug: Dortiges Verfahren 141 Js 1053/59 ./.. Prill

Ich bitte um Übersendung der vorbezeichneten Akten zur Ein-
sichtnahme.

Die Sache ist sehr eilbedürftig. Für eine bevorzugte Erledigung
würde ich daher verbunden.

Focken

(Focken)

Staatsanwalt

V

Eilt sehr!

Gerichtlich

beim Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

Tiermische 91



über sandt.

Der Einsatz am pferdenbe Vorgang befindet
sich seit Ende 8 September / Anfang Oktober
1966 dort in

1 Js 2/66 (RSTA).

Sch bitte den unmittelbaren Beschäftigten des Ein-
satzes Bescheidens und ferner geben im sehr
höchste Überwachungsbehörde.

Hamburg, den 3. JAN. 1967
Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Im Auftrage:

Meiß

Vff. bes.
10.1.67
h.

17p 2/66 (RSHA)

Eilt sehr!

28

✓ 1) Zu schreiben (unter Bezugung der anliegenden Akte 141 p 1053/59 - StA Hamburg-):

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
33 Braunschweig
Bismarckplatz 1

Betrifft: Grenzübergangsverfahren gegen Hassebroek/u.a.
gegen Mordes - Kd. Prof. - Rosen - 17p 593/63 -

Besug: Anforderung der Akte 141 p 1053/59 ~~unter~~ ~~der~~
StA Hamburg vom 29. Dezember 1966

1 Anlage

Als Anlage übersende ich die von dort angeforderte Akte 141 p 1053/59 StA Hamburg, die mir zur Auswertung überlassen worden war. Ich habe die Staatsanwaltschaft Hamburg von der Weiterleitung unterrichtet und bitte, die Akte nach Gebrauch von dort aus unmittelbar nach Hamburg zurückzusenden, da sie hier nicht mehr benötigt wird.

✓ 2) Zu schreiben:

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
2 Hamburg 36
Bismarckplatz 3

Zu 141 p 1053/59

Ich habe die Akte 141 p 1053/59 auf Grund der mir mit Verfügung vom 3. Januar 1967 zugeleiteten

Ersuchen der Haabauwaltschaft Braunschweig
(17p 593/63) vom 29. Dezember 1966 an die letzt-
genannte Behörde übersandt. Da die Akte hier
nicht mehr benötigt wird, habe ich die Haabauwalt-
schaft Braunschweig gebeten, den Vorgang nach Ge-
brauch von dort aus unmittelbar nach Hamburg
zurückzuschicken.

3) z. d. A.

10. 1. 67
H.

gef. 11. 1. 67 LK
zu 1/ Schenk.
2) LK + ab
ab. — 11. 1. 67
Rui.

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts - Nr.

- 2 Js 344/60 -

309 Verden, den
Postfach
Fernruf 5004

22.9.1966

29

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 309 Verden, Postfach

9	Anlagen
	Abschriften
	DM Kost M.

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

Turmstraße 91



[Betr.: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte
Angehörige des ehemaligen RSHA wegen
Mordes.]

Ihr Schreiben vom 15.9.1966 - 1 Js 2/66 (RSHA)

Anlage: 1 Heft Akten

Mit der Anlage übersende ich die erforder-
ten Ermittlungsakten 2 Js 344/60 der
Staatsanwaltschaft Verden.

Nolte
Staatsanwalt

Beglaubigt

Kiepert

(Kiepert)

Justizangestellter

✓
1) zu schreiben an ¹(Vorsitz) unter Beifügung
der anliegenden Akten 2p 344/60 (pol.):

Betrifft: [einz. Vorsitz]

Bezug: Aktenüberweisung vom 22.9.66

Anlage: 1 Heft Akten - 2p 344/60 (pol.) -

Als Anlage sende ich die mir
überlassenen Akten nach erfolgter
Auswertung mit bestem Dank
zurück.

2) z. d. A.

12.1.67

h.

gef. 14.1.67 Geh

zu 1) Schrift. ab + 1 Bd

18/1.67

✓

1 p 2/66 (RSHA)

30

V.

1) Vermerk: Die Akte 6 p 7356/61 StA Saarbrücken ist mit einem bereits im Vorgang selbst eingeleiteten Übersendungsschreiben hier eingegangen, das ich darin belassen habe.

✓ 2) BA 6 p 7356/61 trennen und an StA Saarbrücken zurücksenden.

3) f. d. A.

17. 1. 67

H.

Zu 2) 1 BDA gefr.
10. 1. 67
f

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**

Ort und Tag

3 Hannover, 11. Okt. 1966

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

2 Z 719/58

Anschrift

Fernruf

Vogelweg 65, 16171
Gemeinsame
Briefannahme

14.1066*12-15

Justizbehörden
Charlottenburg

An die Geschäftsstelle
des Amtsgerichts = Landgerichts
der Staatsanwaltschaft

der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht
in 1 Berlin 21

Türmstr. 91

Auf das Schreiben vom

15. 9. 66

- 1 Z 2/66 (RS 17) -
(Geschäftsnummer)

werden hiermit die Akten

2 Z 719/58 1. Eschner

zur Auswertung

übersandt.

✓ 1. Aufl. BA an StA Hannover
zurücksenden.

2 Z. d. A.

20/10/66 18. 1. 67
Postf. Oldenburg (Oldb) AVR 42 d Aktenübersendungsschreiben (10. 61)

A. A.

Reinmann

Justiz anstalt 22/66

Vermerk über die Auswertung der Bl. 13 erforderten Akten:

zu c) - Sta Saarbrücken - 30 p 90008/65 - (gegen Johann Biversi)

bei Benhuldigte

Johann Biversi

geb. 24. 7. 1896 in Oberleuken

Wohnhaft in Nennig, Schulstr. 8

war ab 1. 8. 44 für ca. 1 Woche Lagerskommandoführer im Hauptlager Prof-Rosen, anschließend in den Nebenlagern Hallbau und Niesky. Gegenstand des Verfahrens ist die Entführung von 4 Häftlingen des Lagers Niesky anlässlich dessen Räumung in der 2. Februarhälfte 1945. Nach Angaben des B. ist dies der einzige, ihm bekannte Fall, in dem Häftlinge entlassen worden sind. Die Entführung selbst soll der damalige Lagerführer von Niesky,

Wilhelm Friedrich Seibold

geb. 3. 5. 1907 in Grünbach

vorgekommen haben. Letzterer soll nach Zeigenaussagen am 20. 4. 45 gefallen sein und ist deshalb durch Benhuldigung des AG Schorndorf vom 2. 5. 47 für tot erklärt worden. Da dem B. auf Grund seiner eigenen Angaben kein Beitrag zum Totschlag nachzuweisen gewesen wäre, ist das Verfahren durch Bff. vom 4. 2. 65 wegen Verjährung eingestellt worden. Als weiterer Zeuge ist

Johannes Hassebroek

geb. 11. 7. 1910 in Halle/Saale

Wohnhaft in Braunschweig, Rettemeyerstr. 4

genannt, der von 10. 10. 43 - 10. 2. 45 Lagerkommandant von Prof-Rosen war. Gegen diesen läuft bei der Sta Braunschweig das Verfahren 1 p 593/63

zu n), q) und r) = StA Köln - 247p 921/63 (Z) - (gegen Blume u.a.)
- 24 AR 40/65 (Z) = 247p 4/66 (Z) - (Vilcke)
- 247p 163/64 (Z) - (i. unbekannt)

Alle 3 Verfahren haben Vorfälle im Hauptlager Prof.-Rosen
zum Gegenstand. Aus dem übersandten Sonderheft betr.

Fritz Bohnenbergel

geb. 14.6.05 in Gollnow / Pom.

Kiel, Lornsenstr. 59

ergibt sich, daß dieser - nach eigenen Angaben - von Anfang
1940 bis Okt./Nov. 1941 zur Wachmannschaft des Lagers
Prof.-Rosen gehörte (angebl. Verpflegung - Arbeitsbearbeiter)
und anschließend nach Breslau - Lissa abkommandiert
wurde, um in dem dort neuerrichteten Neben-
lager den Aufbau der Unterkünfte und der Küche zu über-
wachen. Anschließend will er in den Nebenlagern Dyhern-
furth b. Breslau, Anorganwerke bei Breslau und zum Schluß
(bis Oktober 1944) in den Linke-Hofmann-Werken in Breslau
gewesen sein. Der Zeuge

Kurt Radewagen

geb. 27.12.1900

8650 Kulmbach, Breslauer Str. ~~24~~ 24

war bis Kriegsende als Reichsbahnsekretär auf dem Bahn-
hof Prof.-Rosen, auf dem laufend Transporte zum und
vom KL abgefertigt waren. Er will keinen Kontakt zur
Lagerwachmannschaft gehabt haben, könnte aber evtl. Aus-
kunft darüber geben, welcher Lissa als Nebenlager von
Prof.-Rosen in Betracht kommt. Bahnhofsvorsteher soll
zur damaligen Zeit ein

Reichsbahnobersekretär Hummel

gewesen sein, der noch heute in der Nähe von Stuttgart
leben soll.

zu III) = HA Mannheim - 17p 387/64 - (pfeffer Emilie Reibel)

33

Sie Henkelstraße

Emilie Reibel geb. Kuppinger v. Kowa

geb. am 31. 10. 15 in Pforzheim

1. Wohnort: Pforzheim, Kreuzsteinallee 29 b. Kuppinger

2. " : Weinheim, Heinst. 3

war Leiterin des Außenlagers Breslau-Hundsfeld bis zu dessen Auflösung im Jan./Febr. 1945. Sie steht im Verdacht, anläßlich des Räumungs-Marsches von B.-H. nach Groß-Rosen mindestens einen weiblichen, nicht mehr gefähigen Häftling erschossen zu haben. Das noch nicht abgeklimmte Verfahren wurde eingeleitet auf Grund einer Anzeige der

Jane Bernigau

geb. 5. 10. 08 in Sagan

Husum, Woldsenstr. 57

(ab Frühjahr 1944 bis zur Räumung Oberaufseherin im KL Groß-Rosen.) Aus der Akte ergeben sich folgende Namen und Anschriften von möglichen Zeugen:

Hr. Johann Schartinger

geb. 13. 7. 05 in Steyr

Linz / Österr., Scheibenspoggenstr. 67

(ab Mitte November 44 Berichtsoffizier im KL Groß-Rosen)

Karl Fritz Schlägel

geb. 19. 1. 95 in Belzig

Berlin 47, Briten Kaserne 196

(ab Mitte 44 als Sachbearbeiter für den Arbeitsersatz beim Kommandantenstab des KL G.-Rosen)

Fritz Gust Artur Stierholz

geb. 30. 5. 05 in Breslau

Berlin 46, Sellwiallee 90 d

(ab Herbst 42 als Sachbearbeiter für das Verpflegungswesen beim Kommandantenstab G.-Rosen)

Heinrich Berthold Maier

geb. 15. 7. 11 in Elversumingen

Elversumingen a. N., Mühlweg 50

(ab ~~Jan./Febr. 44~~ ^{November 43 ab} Leiter der Abt. IV (Versorgung) im KL G.-Rosen)

Max Haldberg

geb. 17.12.08 in Cosel / Oberschlesien

München 13, Petuel-Ring 112 II

(Ab Nov. 40 als Schreiber - auch für Scheinssachen - in Abt. I
des Kommandanturstabes KL G.-Rosen)

Rudolf August Kopitz

geb. 18.3.07 in Breslau - Herrenprotokoll

Schwarzenbach / Saale Krs. Hof

(Ab Sommer 41 für 3-6 Monate bei der Wachmannschaft,
ausblühend als Koch in der SS-Küche des Kommandan-
turstabes KL G.-Rosen)

Erich Alfred Max Henmann

geb. 4.9.98 in Bad Reinerz / Schl. Krs. Hatz

Münster, Rosenblütstr. 17

(Ab 41 bei der Wachmannschaft in KL G.-Rosen)

Helmut Eschner

geb. 28.11.07 in Arnstadt / Th.

Herthheim, Parkweg 5

(Ab März 41 als Wachmann, später auf der Schreibstube des
Schuttschäftersführers, danach als Vertreter des Rapportführers
und schließlich - ab 43 - als Rapportführer in KL G.-Rosen)

Karl Basko

geb. 1.11.07 in Neutitschein

Heidelberg-Pfaffengrund, Richard-Brech-Str. 3a

(Ab Juni 41 in der Schreibstube des KL G.-Rosen - politische
Abteilung -)

Johann Otahal

geb. 13.6.98 in Kährtsch - Neustadt Krs. Hornbep/
CSR

Wiesbaden, Hellbrückstr. 27

(Ab Februar 41 als Leiter der Schneiderei und Schuhmacherei
in KL G.-Rosen)

H. und. deut. Friedrich Wilhelm Fritz Weigel

geb. 2.7.12 in Köln - Wipperf

Rennerod, Barberstraße (ohne Hausnummer!)

(Ab Nov. 41 Leiter der Zahnstation in KL G.-Rosen, unterbrochen
vom Herbst 43 - März 44 - Standort Zahnstation Oranienburg -
danach wieder G.-Rosen)

Heinrich Friedrich Grafen

geb. 8.3.11 in Krefeld

St. Tönis, Friedhofstr. 84

(Ab Ende Sept. 40 als Sachbearbeiter für Unterkunft, Verpflegung und Besoldung - später als Standortkassenleiter und Unterkunftsverwalter - im KL G.-Rosen)

Lagerinsassen von G.-Rosen, die dem Heinrich Grafen persönliches Wohlverhalten bescheinigten:

SPD-Bundestagsabgeordneter Jacobi

(Schreiben vom 22.11.47 auf einem Kopfbogen „Der Staatskammerrat zur Bekämpfung von Korruption und Wirtschaft - Sekretariat - Düsseldorf. J. erwähnt, daß es literarische Arbeiten über KL G.-Rosen vor habe und demnächst abschließen wolle)

Johannes Kreuz

1946: Kauf 6. Mühlberg, Eichenhainstr. 15

(War als Häftling Schreiber in der Unterkunftsverwaltung unter Grafen)

Herbert Wonde

1947: Aumberg / Opf., Sabelsbergstr. 14

(Als Häftling Mitarbeiter im Fotolabor der polit. Abteilung)

1953: Ulm-Königsstr. 137 → Rudolf Bräuning, geb. 2.3.1899 in Herden
1947: a) Cottbus, Mübbener Str. 28 und
b) Blm SW 67, Obertrantsh. 32, Aufgang 8, 1. Etage
(Schreibtubeverwalter. Führt die Häftlingskassenkartei. bei Vogel

Richard Franz Robert Hinze

geb. 12.7.04 in Frankfurt/M. - Hoechst

Frankfurt/M., Fritz-Tarnow-Str. 34

(Ab Ende Okt. 40 als 2. Schreiber für Personalsachen der SS-Kammschafft im G.-Rosen, ab 42/43 im Außenlager Fünffleichen, Jan/Febr. 45 nach Auflösung des Außenlagers zurück ins Hauptlager)

Marius Lorenz Heinrich Howold

geb. 29.4.06 Insel Pellworm Kr. Husum

Worms, Schleiberg 16

(Ab Mai/Juni 41 für 3-4 Monate Sachmann, danach Schreiber bei der polit. Abteilung (für 6-8 Monate), anschließend Verwaltungsabteilung - Verpflegungsankauf, später Häftlingsgeldverwaltung -

Eust Peter Schöneberg

geb. 30.10.88 in Husum

Neustadt Br. Oldenburg, Brückstr. 26

(ab 42/43 als Kraftfahrer, später als Fahrdienstleiter im KL
G.-Rosen)

Frau Emil Thiel

geb. 31.7.03 Kostenblut Br. Neumarkt / Niederschl.

Sekund - Jerken, Paulinenweg 4

(ab Febr. 41 für 1 Jahr Wachmann, danach erst Kompanie-,
dann Bataillonschreibstube als Personalsachbearbeiter im
KL G.-Rosen)

Albert Layer

geb. 7.11.04 in Schönbrunn / Krim

Kemmer, Chemnitz Str. 12

(ab April 41 als Wachmann und Dolmetscher für Personal
sowie Blockführer. ab 43 Übernahme der Poststelle im KL
G.-Rosen)

Johannes Karl Hanebrock

geb. 11.7.10 in Halle / Saale

Braunschweig, Kettemeyerstr. 4

(ab Okt. 43 Kommandant von G.-Rosen. Er erwähnt als Neben-
beger u.a. "ein kleines Arbeitskommando in Lissa bei Bres-
lau". Aussage vom 11.6.65: "... Zudem hatte der HSSPF Bres-
lau, Schmauser, ohne mich vorher zu verständigen, durch
direkten Befehl an die Führer der im Raum Breslau
liegenden Arbeitslager des KL G.-Rosen (alles was ostwärts
der Oder war) die Evakuierung dieser Häftlinge nach G.-
Rosen (Fußmarsch!) verfügt. ... " H. gibt an, er habe vor
Auflösung des Kommandantenstabes Verfügung zur Vernichtung
des Schriftgutes (mit Ausnahme des Vorkundenbuches des
für das KL G.-Rosen zuständigen Landesamtes G.-Rosen II)
gegeben. - Frage: "Im Januar und im Februar 1945 sind
in der Zuständigkeit des KL G.-Rosen auch noch Häftlinge
evakuiert worden. Was wissen Sie darüber?"

Antwort: „Im Jahre 1945 sind keine angeordneten Exekutionen durchgeführt worden. Soweit meine ich Exekutionen auf Grund einer Anordnung des RSHA bezw. des SS WVHA.“

Gust Hermann

geb. 4.11.1896

Berlin-Friedenau, Rubensstr. 93 bei Gayko

(war ab Mai 44 Kapo der politischen Abteilung im KL H.-Rosen)

Theodor Köster (Schriftsteller)

in Menden wohnhaft

(war als Häftling in allen Abteilungen des KL H.-R. als Schreiber tätig)

Friedrich Rudolf Langer

geb. 13.2.13 in Chemnitz

Berlin-Steglitz, Tiermännchenstr. 38

(war Krankenpfleger im KL H.-Rosen)

Walter Willi Doose

geb. 19.8.94 in Kiebusch / Eutin

Hamburg 13, Hermann-Behn-Dep 69 II

(war von Febr. 43 bis Febr. 45 Schreiber in der polit. Abt. im KL H.-Rosen)

fr. med. Heinrich Rindfleisch

geb. 3.3.16 in Stralsund / Ostpr

Oberhausen, Mühlenheimer Str. 128

(war Lagerarzt im KL H.-Rosen)

Leopold Luda

geb. 24.5.96 in Bisgitz

Behrenhorst, Fichtensstr. 20

(war als Häftling im KL H.-Rosen)

zu 6) = StA Hamburg - 141 p 1053/59 - (gegen Georg Brill)

der Angezeigte

Herner Schütz

geb. 1.2.22 in Frankfurt/Main

1960: Mafanstalt Siegenheim AG-Bereich Treysa

(wegen Mordes zu lebenslangen Zuchthaus verurteilt)
war von Herbst 41 - 1944 als Häftling im K. Hof-Kosen
in bewacht u. a.

Georg Adam Brill

geb. 14.12.07 in Essen

1959: Hamburg 1, Revaler Str. 16 (Wohnwagen)

und

Hellmut Exhner

(Personalien bereits erfasst)

des Mordes pp. Brill war nach Angaben von Fh. Karant-
Kapo in K.-Kosen. Das Verfahren wurde mit Vp. v. 5.4.60
eingestellt, da ^{gegen Brill} wegen derselben Vorwürfe bereits vorher
ein Verfahren bei der StA Hamburg anhängig war
(14 a p 286/56) das mangels Beweises eingestellt werden
musste. Gegen Exhner war bei der StA Siegen (2 p
1302/55) wegen derselben Komplexes ein Verfahren
anhängig, das mit Vp. v. 9.2.56 eingestellt worden
war. Exhner war in einem anderen Verfahren
(Schwurgericht Würzburg - ks 3/53 -) am 31.12.53 wegen
versuchten Mordes pp zu 12 Jahren Zuchthaus ver-
urteilt worden. Ein weiteres Verfahren - StA Würzburg,
4 p 1106/54 - wurde teils nach § 154, teils nach § 172
StPO eingestellt.

zu a) = StA Verden (Aller) - 27p 344/60 (pol.) - (gegen Brich Feist)

der Kellner

Alfred Jüst

geb. am 15.2.96 in Überschan /Schl.
ohne festen Wohnort

(Personalanweisung BW Nr. 747653 A, ausgestellt am
3.12.58 vom Bürgermeisterrat Tübingen mit An-
schrift: Stuttgart, Bahnhofpl. 2;

Invalidenversicherungskarte Nr. 3765, ausgestellt
am 15.12.59 in Osterode /Harz),

der selbst Anfang 45 zur Hauswirtschaft des KL G.-Kosch
gehört haben will, benutzte einen gewissen

Feist

(nähere Personalien konnten nicht ermittelt
werden),

auf einem Evakuierungsmarsch aus dem Nebenlager
Marktlissa im Riesengebirge über Zittau nach Buchenwald
99 Häftlinge einhaken zu haben. Das Verfahren wurde
mangels weiterer Anhaltspunkte eingestellt. - Nach Aus-
kunft der Zentralen Stelle ist in der dortigen Kartei, die
nach amtlichen Unterlagen der polit. Abteilung und der
Adjutantur des KL Buchenwald angefertigt ist, ein KL
oder ein Nebenlager "Marktlissa" nicht verzeichnet. Es
finden sich lediglich je ein Nebenlager des KL Prop.-Kosch
und Huthof mit dem Namen Lissa. Auch dem JTS
Arolsen ist ein KL oder Nebenlager "Marktlissa" nicht
bekannt. Ein Rechtsanwalt Edward Kossov, München 27,
Pienzenauer Str. 24, der offenbar über KL's betreffende
Einkaufsverträge verfügt, äußert in einem Schreiben die
Vermutung, daß "Marktlissa" mit dem Nebenlager
Breslau - Lissa identisch sein dürfte.

zu i) = StA Saarbrücken - 67 7356/67 - (gegen Peter Bauer)

der handwirt

Franz Ehl

Verhuldigte den Holzhändler
Peter Bauer,

seinen - des Ausgehenden - Bruder Johann Ehl denunziert
zu haben, woraufhin letzterer in das K.L. G.-Rosen ein-
gewiesen ^{wurde} und dort am 6.3.42 an den Folgen einer Körper-
verletzung verstorben sei. - Das Verfahren wurde einge-
stellt.

Aus den Akten ergeben sich folgende Namen und An-
schriften von Zeugen, die die Auflösung des Lagers mit-
erlebt haben dürften (ehemalige Lagerinsassen):

Anton Fischer

geb. 18.11.85 in Mühlingen Krs. Konstanz
1962: München 23, Leopoldsh. 77 I

Josef Hecker

geb. 6.10.03 in Büseldorf
1962: Büseldorf, Ehrlicher Str. 312

(Der überwiegend im Außenlager Breslau - Hissa)

Georg Kress

geb. 7.2.04 in Nürnberg
1962: Nürnberg, Bismarckstr. 16/0

Viktor Koetschmann

geb. 26.4.03 in Riga/ Lettland
1962: Nürnberg, Plothenhofstr. 6/II

Josef Korbmaier

geb. 6.4.92 in Neupf./ Rhein
1962: Hagenhof Birkbach (Hessen)

(6½ J. Z., ausschließlich Sicherungsverwahrung)

Johann Georg Christian Rohrer

geb. 2.7.93 in Frankfurt/Main
1962: Frankfurt/M., Brahmsstr. 12

Rudolf Langer

geb. 13. 2. 13 in Chemnitz

1962: Blü-lichersfelde-Vest, Baseler Str. 12 bei Nikolai
(1962 Straßensall Tegel)

Werner Jacobi (HdB)

geb. 18. 1. 07 in Borkum

1962: Köln - Hellbrück, Grafenmühlentweg 202

Walter Müller

geb. 29. 9. 09 in Breslau

1962: Stuttgart - Hofen, Wagnersstr. 18

Rolf Wied

geb. 9. 4. 14 in Reusscheid

1962: Reusscheid, Heinsstr. 32 a

Joh. Friedrich Wilhelm Schneider (Kunstst.)

1962: Hamm, Wilhelmstr. 139

Herbert Wonde (Fotograf) geb. 20. 10. 16 in Altenburg

1954: Althausen Krs. Lüdinhauseu/Wordh.-Gerff.
Borkestr. (od. Borkstr.) 8 a

Paul Alfred Fuhrenauen

geb. 14. 11. 03 in Breslau

1962: Füstervall Hs Nr. 73 1/8, Gemeinde Grünbach
Lkrs. Kiesbach

Fritz Deubel

geb. 14. 7. 94 in Kreuznach

1962: Kürnau Lkr. Heilheim, Kocheler Str. 47

Peter-Paul Abel

geb. 12. 2. 13 in Wien

München 15, Paul-Heyse-Str. 22 (Hotel Paul Heyse)

Ludwig Bütz

geb. 3. 2. 10 in Viersen

Viersen, Robend 120

Albert Gemmichel

geb. 10. 10. 07 in Kapsburg

Küren, Johanniterstr. 20

Bruno Klotzke

geb. 21.5.10 in Heiligenbeil / Ostpr.
Münster, Hardenbergstr. 44 I

Hans Leipziger

geb. 6.10.05 in Nieder-Zeitz
Ravensburg, Rahlenweg 8

Egon v. Mattoni - Pupp

geb. 3.9.02 in Karlsbad
München 2, Bachauer Str. 45 II

Alois Mayer

geb. 6.11.01 in Rosenheim
München 23, Herzogstr. 3 I

Fritz Wolff

geb. 20.2.96 in Ostfelde
Schindmühlen Nr. 32 Mrs. Burglebenfeld / Bay.

zu d/ = StA Hannover - 2 ps 719/58 - (gegen Helmut Eschner)

Das von Amts wegen eingeleitete Verfahren ist ohne weitere Ermittlungen mangels Beweises eingestellt worden. Die Akte enthält infolgedessen keine Namen und Anschriften von Zeugen, die hier von Interesse sein könnten.

- V
- ✓ 1) zu schreiben an:
- ✓ a) den Internationalen Suchdienst
3548 Brolsen
 - ✓ b) die Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
714 Ludwigshafen
Schorndorfer Straße 28
 - ✓ c) das Bundesarchiv
54 Koblenz
Am Völlershof 12

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) gegen Mordes;
hier: Einschlepfung von Insassen eines Lagers bei Kissa

Bezug: Meine Anfrage vom { a) 24. Juni 1966
b) 24. Juni 1966
c) 15. September 1966

fortgesetzt schreiben vom { a) 27. Juli 1966 - Hist. Nr. 3 301 -
b) 3. August 1966 - 405 AR
c) 3. Oktober 1966 - 9213 F/114 -

Sehr geehrte Herren!

Die bisherigen Ermittlungen haben Zweifel daran aufgeworfen, ob es sich bei dem von mir gesuchten Lager bei Kissa, in dem die Rückkehrer erschossen worden sein sollen, tatsächlich ^{um} das in meiner ersten Anfrage näher bezeichnete Kissa als Nebenlager des KL Groß-Rosen handelt, oder ob nicht vielmehr

ein hissa als Nebenlager des KL Stutthof in Be-
tracht zu ziehen ist, das nach der Eintragung auf
einer nach amtlichen Unterlagen der polizeilichen Ab-
teilung und der Adjutantur des KL Buchenwald
aufgefertigten Karte etwa 25-30 km nordöstlich
von Posen eingerichtet gewesen sein soll.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn
Sie meine im Bezug genannte Aufgabe nochmals
unter dem Aspekt: hissa als Nebenlager des KL
Stutthof überprüfen und mit ^{darauf} einem entsprechenden
Bericht zukommen lassen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2/ B. d. A.

26. 1. 67

h

2-7 3 Schick ff

i. T. 67/ ab 8/2 67

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

IV 405 AR 1224/66

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 15. Februar 1967
Schorndorfer Straße 28
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 222 App. Nr.

39

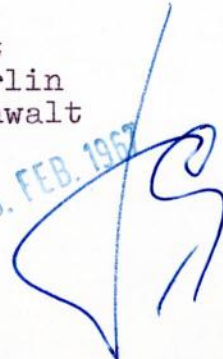
An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
z.Hd.v.Herrn Oberstaatsanwalt
Severin o.H.V.i.A.

1 B e r l i n 21

Turmstraße 91

20. FEB. 1967



Herrn K. Greiner

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Ange-
hörige des ehemaligen Reichssicherheitshaupt-
amtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei
Lissa

Bezug: Dortige Anfrage vom 26.1.1967

Ein Nebenlager Lissa des KL Stutthof ist hier nicht bekannt.
Außer auf der bereits von Ihnen erwähnten Karte, die nach
amtlichen Unterlagen des KL Buchenwald erstellt worden
sein soll, ist bei der Zentralen Stelle kein Hinweis
auf das gesuchte Lager vorhanden.



(Hupfer)

Staatsanwalt

6	Anlagen
	Abschriften
	DM Kost M. 54

40

KOBLENZ, den 10. März 1967

Am Wöllershof 12

Postfach 320

Fernruf 2411; Ortsnetzkennzahl 0261

Fernschreiber 086816

Az.: 9213 J/114

(bitte bei Antwort anzugeben)



(Antwort) Schreiben bitte
unter Angabe unseres
Aktenzeichens

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21

Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. 1. 1967 - 1 Js 2/66 (RSHA)

Anhand der einschlägigen Unterlagen des Bundesarchivs läßt sich weder ein Lager Lissa als Nebenlager des KL Stutthoff noch ein Ort namens Lissa im Raum 25 - 30 km nordöstlich von Posen ermitteln. Außer der in Ihrer Anfrage vom 26. 1. 1967 näher bezeichneten Kreisstadt Lissa (polnisch: Leszno) gibt es Orte namens Leszno etwa 25 km nordöstlich von Thorn sowie etwa 120 km östlich von Posen im Kreise Lentschütz (Lentschiza). Ein Dorf Lissa liegt außerdem bei Penzig im Kreise Görlitz.

Der Vorort von Breslau mit Namen Breslau-Lissa, früher Deutsch-Lissa, sowie die Dörfer Groß- und Klein-Lissa im Kreise Delitzsch dürften nicht in Betracht kommen. Diese Orte nannten sich nie Lissa ohne Zusatz.

Unterlagen darüber, ob in bzw. bei einem der angeführten Orte ein Lager bestanden hat, besitzt das Bundesarchiv nicht.

Im Auftrag


(Dr.Booms)



COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen - République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

3548 Arolsen - Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST

3548 Arolsen - Bundesrepublik Deutschland

Gr./Gü

Téléphone: Arolsen 434 - Télégrammes: ITS Arolsen

Arolsen, den 16. März 1967

Dem Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd. Herrn Staatsanwalt Greiner

1 B E R L I N 21
Turmstraße 91

Unser Zeichen
Hist.Nr.3 301

Ihr Zeichen
1 Js 2/66 (RSHA)

Ihr Schreiben vom
26. Januar 1967

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes; Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

In Beantwortung Ihres oben angeführten Schreibens teilen wir Ihnen folgendes mit:

Ein Kommando Lissa (Lesznów), das dem Konzentrationslager Stutthof unterstellt gewesen sein soll, ist uns nicht bekannt.

Ebenso ist ein Ort dieses Namens nordöstlich von Posen in der angegebenen Entfernung nicht zu ermitteln.

Wir bedauern daher, Ihnen in diesem Fall nicht behilflich sein zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

N. Burckhardt

N. Burckhardt
Direktor des ISD

17p 2/66 (RSHA)

42

V

1) zu schreiben (unter Beifügung des anliegenden Schreibens vom 11.5.67):

An das
Institut für Zeitgeschichte

8 München 27

Höhlstraße 26

Betrifft: Ihre Bescheinigung Nr. 2888 vom 3.11.1966

Bezug: Anliegendes Mahnschreiben vom 11.5.1967

Sehr geehrte Herren!

Als Anlage sende ich Ihnen Ihr o.a. Mahnschreiben mit der Bitte um Prüfung zurück, ob es sich bei der Berechnungstellung eines Betrages von ursprünglich 20,25 DM nicht um einen ~~einzelnen~~ Vorfall Ihrerseits handelt. Ich habe am 15.9.66 unter dem Aktenzeichen

mein Einbauverfahren betreffende sachliche
1 p 2/66 (RSHA) eine Anfrage an Sie perichtet, die
mit Schreiben vom 3. 11. 66 (zeichnet von Herrn
Dr. Broszat) negativ beantwortet wurde. Eine Rechnung
lag diesem Schreiben jedoch ^{veder} nicht bei, noch ist eine solche
getrennt hier eingegangen. Aus dem Inhalt des Schreibens
selbst ergibt sich nichts, woraus auf das Bestehen
irgendwelcher Kosten geschlossen werden könnte.

Ihnen wäre deshalb dankbar, wenn Sie mir
nach entsprechender Überprüfung mitteilen würden,
ob und gegebenenfalls wofür die in Ihrem Schreiben
aufgeführten Kosten entstanden sein sollen
(am besten in Form einer Abschrift der Rechnung Nr.
2888 in doppelter Ausfertigung), damit ich die
Regulierung veranlassen kann.

Hochachtungsvoll

24. 8. d. A.

23. 5. 67 R.

24. 24. 5. 67 Sch
zu 1/1. 2x ab 24/5. 67

42a

1 Js 2/66 (RSA)

An das
Institut für Zeitgeschichte

8 M ü n c h e n 27
Möhlstraße 26

Betrifft: Ihre Rechnung Nr. 2888 vom 3. November 1966

Bezug: Anliegendes Mahnschreiben vom 11. Mai 1967

Sehr geehrte Herren!

Als Anlage sende ich Ihnen Ihr oben angegebenes Mahnschreiben mit der Bitte um Prüfung zurück, ob es sich bei der Inrechnungstellung eines Betrages von ursprünglich 20,25 DM nicht um ein Versehen Ihrerseits handelt.

Ich hatte am 15. September 1966 unter dem Aktenzeichen 1 Js 2/66 (RSA) eine mein Ermittlungsverfahren betreffende sachliche Anfrage an Sie gerichtet, die mit Schreiben vom 3. November 1966 (gezeichnet von Herrn Dr. Broszat) negativ beantwortet wurde. Eine Rechnung lag diesem Schreiben jedoch weder bei, noch ist eine solche getrennt eingegangen. Aus dem Inhalt des Schreibens selbst ergibt sich nichts, woraus auf das Entstehen irgendwelcher Kosten geschlossen werden könnte.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie mir nach entsprechender Überprüfung mitteilen würden, ob und gegebenenfalls wofür die in Ihrem Mahnschreiben aufgeführten Kosten entstanden sein sollen (am besten in Form einer Abschrift der Rechnung Nr. 2888 in doppelter Ausfertigung), damit ich die Regulierung veranlassen kann.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

(Greiner)
Staatsanwalt

Sch

INSTITUT FÜR ZEITGESCHICHTE

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Herrn Staatsanw. Greiner

1 Berlin 21
Turmstr. 91

43
MÜNCHEN 27, den 11.5.1967

MOHLSTRASSE 26

TELEFON ~~481845/46~~ 488845/46

Az. V. RW.

Betr.: Unsere Rechnung Nr. 2888 vom 3.11.1966

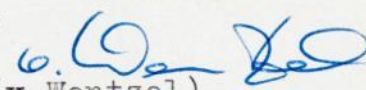
Bezug: Schr. v. 15.9.66; Az.: Js 2/66 (RSA)

Es dürfte Ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein, daß unsere obengenannte Rechnung noch offensteht:

DM 20,25 zuzüglich Mahngebühr DM 1,-- = DM 21,25
=====

Wir bitten um baldige Überweisung des Betrages auf unser Postscheckkonto Nr. 100500 in München.

Hochachtungsvoll
i.A.


(v. Wentzel)

Anlage

2 Fotokopien d. Rechn. Nr. 2888

A

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Herrn Staatsanw. Greiner

1 Berlin 21
Turmstr. 91

RECHNUNG

Nr. 2888

(bei Zahlung bitte angeben)

Betr. Schr. v. 15.9.1966; Az. Js 2/66 / (RSA)

1. Sachverständigenhonorar nach § 3 ZuSEG

..... Arbeitsstunden à DM DM

2. Ersatz von Aufwendungen nach § 8 ZuSEG

a) Heranziehung von Hilfskräften nach § 8, Abs 1

3 Arbeitsstunden à DM 6,50 DM 19,50

b) Schreibgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 DM 0.50 pro Seite

zuzüglich DM 0.25 pro Seite für den Handaktendurchschlag
1 Seiten DM -,75

..... Seiten zusätzl. Durchschläge à DM 0.25 DM

3. Blatt Fotokopien à DM DM

DM 20,25

Haushaltsabrechnung
H. Stelle
2025
H. Stelle
15.6.67

V.
1) 2025 DMW sind aus HUA B 1610
HSL 300 für 19.67 zur Zahlung
angewiesen.
2) Herrn JOL. Haberl zur Eintragung
in die Haushaltskontrolle.
3) Sodann Urschrift der Rechnung an
Gerichtskasse Berlin West senden.
4) 2. J. A. 14.6.67
Berlin, den

Zu 3/ob
an G. H. - B. W.
15/6.67

Greiner, St.

45

3 AR 141/66

2	1	Anlagen
		abschriften
		DM Kost M.

RSHA

V.

- 1.) U.m.1 Anlage
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91



zurückgesandt.

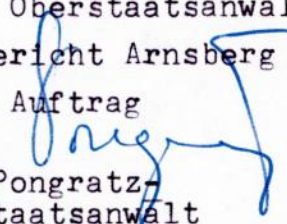
Nach Überprüfung des in Ihrem Schreiben vom 15.9.1966
angegeben Verfahrens teile ich Ihnen mit, daß hier ein
Ermittlungsverfahren gegen Dr.Karl Barbor bei der hiesigen
Behörde nicht anhängig geworden ist.

Das angegebene Aktenzeichen betrifft ein Ermittlungsver-
fahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gegen einen
anderen Beschuldigten. Der Vorgang wird daher unerledigt
zurückgereicht.

Arnsberg, den 22. September 1966

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Arnsberg

Im Auftrag


-Pongratz-
Staatsanwalt

15. September 1966

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Js 2/66 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91. Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933)
1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App.)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 9.30-13.00 Uhr

46

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Arnberg
21. SEP. 1966
Anl.

577

A r n s b e r g

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

*Ad. Hoffmann
zu! 21/9 R*

Dortiges Verfahren
gegen

2 Js 192/64 (pol.)
Dr. Karl Barbo r

Dem hier anhängigen Ermittlungsverfahren liegt folgender Sach-
verhalt zu Grunde:

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinforma-
tion Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach
Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers
bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern,
daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesen
Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen,
die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsange-
hörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im
"Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig
gewesen seien und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt
werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Mög-
lichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lager-
insassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständig-
keitshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4;
IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

3 AR 141/66

Bei dem in Betracht kommenden Lager handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um ein Außenlager des Konzentrationslagers Groß-Rosen in der Nähe der Ortschaft Lissa (polnischer Name: Lesznow), 65 km südlich von Posen an der Bahnstrecke Posen-Glogau.

Wie mir durch die Zentrale Stelle in Ludwigsburg mitgeteilt wurde, ist bzw. war das eingangs genannte Ermittlungsverfahren bei Ihnen anhängig, das Vorgänge im Nebenlager Lissa oder im Hauptlager Groß-Rosen zum Gegenstand hat bzw. hatte. Ich wäre deshalb dankbar, wenn mir die dortigen Akten für einige Zeit zur Einsichtnahme und Auswertung übersandt würden. Sollte dies zur Zeit nicht möglich sein, würde mir zunächst schon die Beantwortung folgender Fragen genügen:

1. Liegen dort bereits irgendwelche Erkenntnisse über Erschießungsaktionen anlässlich der Räumung der Außenlager von Groß-Rosen, insbesondere des Lagers bei Lissa, vor?
2. Welche heute noch lebenden Personen (ehemalige Lagerinsassen, Angehörige der Wachmannschaften u.dgl.) sind im Zuge der dortigen Ermittlungen bekanntgeworden, die - sofern sie zu der hier interessierenden Frage noch nicht gehört worden sein sollten - in der Lage sein müßten, entsprechende Angaben zu machen (weil sie im Zeitpunkt der Lagerräumung am Ort waren)?
3. Sind dort irgendwelche Institutionen bekannt, bezüglich deren bereits feststeht oder doch zu vermuten ist, daß sie über Material zu dem hier zu ermittelnden Komplex verfügen?

Für die aufzuwendende Mühe sage ich Ihnen im voraus meinen besten Dank.

Im Auftrage
Greiner
Staatsanwalt

Beglaubigt
Liedtke
Justizangestellte

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen

**für die Bearbeitung von nationalsozialistischen
Massenverbrechen in Konzentrationslagern**

bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln

Geschäfts-Nr.:

24 AR 202/64 (Z)

(Bitte bei allen Schreiben angeben)



48
5 Köln, den 26. 9.1966

Justizgebäude Appellhofplatz
Fernruf Köln 20661
Fernschreiber 05-881 483

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

in Berlin 21

Turmstr. 91



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichsicherheitshauptamtes wegen Mordes; Erschiessung von Insassen eines Lagers bei Lissa;

hier: Verfahren 24 AR 202/64 (Z) - Z-Stelle
Köln gegen Wilhelm Stötzler.

Bezug: Ihre Anfrage vom 15. September 1966 - 1 Js 2/66
(RSA) - .

Das Verfahren ist am 6. 1. 1966 an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Flensburg abgegeben worden und wird dort unter dem Aktenzeichen 2 Js 55/65 geführt.

Auf Anordnung

Gang
Justizangestellte

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Arbeitsgr.

405 Mönchengladbach, den
Hohenzollernstr. 157
Fernruf: 14091
Fernschreiber: 852682 - lmgbd -

26. September 1966

49

Geschäfts-Nr.: 6 Js 114/61

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)



An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Bezug: Schreiben vom 15.9.1966 - 1 Js 2/66 (RSA) -

Die hiesigen Akten des eingestellten Ermittlungsverfahrens gegen

- 1) den Bergmann Erwin J i r s a k ,
geb.am 25.7.1923 in Biskupitz/Oberschlesien,
Wohnort unbekannt,
- 2) den Studenten D r o s d o w s k y j ,
geb.am 20.4.1921 in Scherscheniwci,
weitere Personalien und Wohnort unbekannt,
wegen Verdachts des Mordes u.a.

befinden sich seit dem Jahre 1965 als Beiakten bei dem Ermittlungs-
verfahren gegen HASSEBROEK u.a. wegen Mordes - Konzentrationslager
Groß-Rosen -, welches bei der Staatsanwaltschaft in Braunschweig
unter dem Aktenzeichen - 1 Js 593/63 - geführt wird. Es wird anheim-
gegeben, die hiesigen Vorgänge dort zwecks Einsichtnahme anzufordern.

Anderweite Erkenntnisse zu den in der dortigen Zuschrift zu Ziffern
1) bis 3) aufgeworfenen Fragen liegen hier nicht vor.



In Vertretung
Wagener
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt:

(Vahsen)
Justizangestellter

Zurück

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: **1 Js 2/66 (RSHA)**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 15. September 1966
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933.....)

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 19
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App.)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30—13.00 Uhr

50

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

2 H a m b u r g

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa
Dortiges Verfahren 141 Js 209/65
gegen Wilhelm S t ö t z l e r

Dem hier anhängigen Ermittlungsverfahren liegt folgender Sach-
verhalt zu Grunde:

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinforma-
tion Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach
Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers
bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern,
daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem
Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen,
die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsange-
hörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im
"Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig
gewesen seien und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt
werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Mög-
lichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lager-
insassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständig-
keitshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4;
IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Bei dem in Betracht kommenden Lager handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um ein Außenlager des Konzentrationslagers Groß-Rosen in der Nähe der Ortschaft Lissa (polnischer Name: Lesznow), 65 km südlich von Posen an der Bahnstrecke Posen-Glogau.

Wie mir durch die Zentrale Stelle in Ludwigsburg mitgeteilt wurde, ist bzw. war das eingangs genannte Ermittlungsverfahren bei Ihnen anhängig, das Vorgänge im Nebenlager Lissa oder im Hauptlager Groß-Rosen zum Gegenstand hat bzw. hatte. Ich wäre deshalb dankbar, wenn mir die dortigen Akten für einige Zeit zur Einsichtnahme und Auswertung übersandt würden. Sollte dies zur Zeit nicht möglich sein, würde mir zunächst schon die Beantwortung folgender Fragen genügen:

1. Liegen dort bereits irgendwelche Erkenntnisse über Erschießungsaktionen anlässlich der Räumung der Außenlager von Groß-Rosen, insbesondere des Lagers bei Lissa, vor?
2. Welche heute noch lebenden Personen (ehemalige Lagerinsassen, Angehörige der Wachmannschaften u.dgl.) sind im Zuge der dortigen Ermittlungen bekanntgeworden, die - sofern sie zu der hier interessierenden Frage noch nicht gehört worden sein sollten - in der Lage sein müßten, entsprechende Angaben zu machen (weil sie im Zeitpunkt der Lagerräumung am Ort waren)?
3. Sind dort irgendwelche Institutionen bekannt, bezüglich deren bereits feststeht oder doch zu vermuten ist, daß sie über Material zu dem hier zu ermittelnden Komplex verfügen?

Für die aufzuwendende Mühe sage ich Ihnen im voraus meinen besten Dank.

Im Auftrage
Greiner
Staatsanwalt

Beglaubigt
Leidner
Justizangestellte



zurückgeführt.

Bei ist unter dem RT. 147/37/65 -/
Höfgen mit ein Kopieren anhängig, das
Vorgänge mit KZ zusammengefasst betrifft.

In diesem ist die Sache n. H. Nieder an
die Staatskasse mit Lande übergeben
best. bei dem Ld. RTA in Köln
zurückgegeben worden, da keine
Hinterlegung begründet sei.

Hamburg, den 28.9.66
Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Im Auftrage *Anter*

52

DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT
BEI DEM LANDGERICHT HAMBURG

Geschäfts-Nr.: 14 a Js 286/56
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Hamburg, 27. Sept. 1966
Fernsprecher 34 10 9 697 (Durchwahl)
Behördennetz 9.43.

Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hamburg
2 Hamburg 36 - Postfach

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91



8	Anlagen
	Abschriften
	DM Kost M.

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. 9. 1966 - Az.: 1 Js 2/66 (RSHA)

Die Ermittlungsakte 14 a Js 286/56 gegen Prill befindet sich
z.Zt. als Beiakte bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig
zu dem dortigen Vorgang 1 Js 593/63 und wird dort auf noch
nicht absehbare Zeit benötigt. Ich stelle anheim, die Akte
14 a Js 286/56 von Braunschweig zu erbitten, die ich davon
verständige, daß ich einer eventuellen unmittelbaren Über-
sendung an Sie zustimme.

Im Auftrage:

gez. Krauß
Staatsanwalt
begl!:

Krauß
Justizangestellte

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

1 Js 593/63

33 Braunschweig, den 3. Oktober 1966
Domplatz 1
Fernruf 20355

8	Anlagen
	Abschriften
	DM Kost M.

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 33 Braunschweig, Domplatz 1

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen H a s s e b r o e k u.a.
wegen Mordes (Konzentrationslager Groß-Rosen)

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15. 9. 1966 - 1 Js 2/66 (RSA) -

Anlage: 5 Blatt Ablichtungen

Gegenstand des hiesigen Verfahrens sind alle als Mord zu qualifizierenden Tötungshandlungen, die in der Zeit vom 11.10.1943 bis zur Evakuierung des Lagers im Hauptlager Groß-Rosen begangen worden sind.

Der Name des Nebenlagers Lissa taucht im vorliegenden Verfahren verschiedentlich auf, jedoch nahezu ausnahmslos unter der Bezeichnung "Breslau-Lissa (NS-Neubauabteilung)".

Eine Einsichtnahme in die hiesigen Akten zwecks Auswertung für das dortige Verfahren erscheint nicht erfolgversprechend. Im übrigen sind die hiesigen Akten auch nicht entbehrlich, da sie ständig benötigt werden.

Zu den im dortigen Schreiben gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1) Erkenntnisse über Erschießungsaktionen anlässlich der Räumung des Nebenlagers Lissa liegen hier nicht vor.

Über Tötungshandlungen im Zusammenhang mit der Evakuierung des Nebenlagers Fünfteichen liegen die in dem in Fotokopie - auszugsweise - beigelegten Vermerk niedergelegten Erkenntnisse vor.

Zu 2): Die als Zeugen für die Tötungshandlungen im Zusammenhange mit der Räumung des NL Fünfteichen in Betracht kommenden Personen sind aus den beigelegten Ablichtungen ersichtlich.

Zu 3): Anschriften von ehemaligen Häftlingen des NL Lissa sind möglicherweise bei der Compensation Treuhand GmbH. in Frankfurt/Main, Staufenstr. 29 A, zu ermitteln, allerdings nur für den Fall, daß im NL Lissa Rüstungsarbeiten für solche Firmen geleistet wurden (z.B. Krupp, IG Farben u.a.), deren Entschädigungsleistungen jetzt von der Compensation in Frankfurt treuhänderisch verwaltet und verteilt werden.

Ich hoffe, mit vorstehenden Angaben gedient zu haben.



(Focken)

Staatsanwalt

6.) Tötung von etwa 100 im Revier zurückgebliebener kranker Häftlinge:

55

Als das Nebenlager Fünfteichen am 21.1.1945 evakuiert wurde, sollen ca. 100 kranke Häftlinge im Revier gelegen haben. Nach Abzug der marschfähigen Gefangenen soll einer der beiden Sanitätsdienstgrade, und zwar entweder der Ober- oder Hauptscharführer oder der Unters-charführer, allein zurückgeblieben sein und sämtliche im Revier verbliebenen kranken Häftlinge getötet haben.

Dazu haben bekundet:

Der Werkstattschreiber Werner Krüger (Bl. 8 f.):

Als sie am 21.1.1945 das Lager verlassen hätten, seien über 100 Kranke im Revier zurückgeblieben. Bei ihnen sei nur der Hauptscharführer des Reviers verblieben. Aus seinem Munde habe er, der Zeuge, einige Tage später nach seiner Ankunft in Groß-Rosen gehört, wie er dem Rapportführer Gallasch gegenüber erklärt habe: "So, die sind alle weg. Denen tut nichts mehr weh."

Der Dreher Rolf Wind (Bl. 43):

Am Tage des Abmarsches aus Fünfteichen sei eine ihm nicht

bekannte Anzahl von marschunfähigen Häftlingen im Krankenrevier verblieben. Er erinnere sich auch, daß bei diesen Kranken der für das Revier zuständige Unterscharführer zurückgeblieben sei. Sein Kollege, er sei entweder Ober- oder Hauptscharführer gewesen, sei seines Wissens damals mit der marschfähigen Kolonne mitgezogen.

7.) Erschießen von Häftlingen in einer Scheune:

Auf dem am 21.1.1945 beginnenden Evakuierungsmarsch vom Nebenlager Fünfteichen zum Hauptlager Groß-Rosen sollen am Morgen des 2. ^{und} / oder am Morgen des 3. Marschtages von dem Rapportführer Gallasch, einem Hundeführer namens Hess und dem Arbeitseinsatzführer viele Häftlinge erschossen worden seien, die sich im Stroh der Scheune, in der man die Nacht / Nächte verbracht hatte, versteckt hatten oder vor Hunger und Schwäche nicht mehr aufstehen konnten.

Dazu haben bekundet :

Der Werkstattsschreiber Werner Krüger (Bl. 9 f.):

Nach der Übernachtung in verschiedenen Scheunen hätten am Morgen des 2. Marschtages einige Häftlinge versucht, sich im Stroh der Scheunen zu verstecken. Ein Oberscharführer, der Rapportführer Gallasch und der Hundeführer Hess hätten nunmehr versucht, die Häftlinge mit Heugabeln herauszuholen. Auch Hunde seien angesetzt worden. Als daraufhin einige Gefangene herausgekommen seien, habe man sie auf der Stelle erschossen.

Der Zeuge Samuel Kalisch (BH I Bl. 17):

In der 2. Nacht des Evakuierungsmarsches hätten sie in einer Scheune übernachtet. Am Morgen des 3. Tages hätten viele Häftlinge aus Schwäche und Hunger nicht mehr aufstehen können. Daraufhin seien SS-Männer mit Hunden gekommen und hätten mit Bajonetten in das Heu gestochen, auf dem die Häftlinge geschlafen hatten. Der mit einer Maschinenpistole bewaffnete Arbeitseinsatzführer habe die gefundenen Häftlinge auf der Stelle erschossen.

8.) Erschießen von zusammengebrochenen oder marschunfähigen Häftlingen:

Von den aus dem Nebenlager Fünfteichen insgesamt etwa 6000 evakuierten Häftlingen sollen nach Beendigung des bis zum 25.1.1945 dauernden Evakuierungsmarsches nur noch etwa 5000 Häftlinge im Hauptlager Groß-Rosen angekommen sein. Von den fehlenden etwa 1000 Häftlingen soll zwar einem geringen Teil die Flucht gelungen sein. Von den übrigen Häftlingen soll dagegen ein Teil am Morgen des 2. und / oder 3. Marschtages in der Scheune exekutiert (vgl. oben Ziff. 7) und ein weiterer Teil auf dem Marsch ohne ersichtlichen Grund erschossen worden sein. (vgl. unten Ziff. 9). Bei dem verbleibenden größten Teil von noch etwa 800 Häftlingen, die das Hauptlager nie erreichten, soll es sich um solche gehandelt haben, die unterwegs zusammengebrochen, aus der Reihe getreten oder sonst zurückgeblieben waren und deshalb erschossen wurden. Bei diesen Erschießungen sollen sich der Rapportführer Gallasch, der Hundeführer Hess, der Arbeitseinsatzführer und der Führer der Wachmannschaften durch besondere Aktivität hervorgetan haben. Der Kommandant des Nebenlagers Fünfteichen, Sturmbannführer Stoppel, und sein Vertreter, Hauptsturmführer Bernau, die beide den Evakuierungsmarsch leiteten, sollen diese Geschehnisse beobachtet haben, ohne dagegen einzuschreiten. Dazu haben bekundet:

Der Werkstattsschreiber Werner Krüger (Bl. 9 f.):

Am 2. Marschtag und an den folgenden Tagen seien die zusammengebrochenen Häftlinge von dem Rapportführer Gallasch und dem Hundeführer ^{Hess} am Straßenrand erschossen worden. Das habe er selbst gesehen, weil er fast am Schluß der Kolonne gegangen sei. Er habe auch gehört, wie Gallasch einen Unterführer gefragt habe, ob er noch Pistolenmunition habe, da er selbst seine 100 Schuß schon wieder verschossen habe. - Stoppel und Bernau seien am Schluß des Zuges gegangen.

Der Dreher Rolf Wind (Bl. 41 f.):

Eine Vielzahl von Häftlingen, und zwar etwa 800 - 1000,

sei auf der Strecke geblieben. Es habe sich dabei um Menschen gehandelt, die nicht mehr fähig gewesen seien, in der Kolonne zu bleiben. Sie seien als unnötiger Ballast angesehen und deshalb von den Wachmannschaften direkt am Straßenrand liquidiert worden. Das habe er selbst gesehen.

Der Zeuge Samuel Kalisch (BH I Bl. 17):

Gallasch und der Führer der Wachmannschaften seien zwischen den Reihen der Gefangenen entlanggegangen und hätten alle Häftlinge durch Genickschuß erschossen, die zu schwach gewesen seien, um weiter zu gehen. Dabei habe es bereits genügt, wenn ein Häftling ausgerutscht sei. Der Arbeitseinsatzführer sei hinter der Kolonne hergegangen und habe alle zurückbleibenden Häftlinge erschossen. - Der Sturmbannführer Stoppel sei zum Teil hinter dem Zuge hergegangen, er habe die Kolonne aber auch des öfteren abgeschritten.

Der Zeuge Chaim Zarski (BH I Bl. 21 f.):

Stoppel habe den Evakuierungsmarsch geleitet. Während des ganzen Marsches habe er sich auch häufig an den verschiedenen Seiten der Kolonne aufgehalten. Vor dem Verlassen des Lagers habe er einen Befehl bekanntgegeben, nach dem jeder Gefangene, der sich auch nur einen Meter aus der Marschreihe entferne, auf der Stelle erschossen werde. Bis zum Erreichen des Hauptlagers Groß-Rosen seien etwa 800 Häftlinge erschossen worden, darunter auch solche, die lediglich hingefallen waren, weil sie in ihren Holzschuhen im Schnee ausgeglitten waren. Gallasch habe am meisten Häftlinge erschossen, und zwar mindestens etwa 200.

9.) Erschießen von noch durchaus marschfähigen Häftlingen:

Im Verlaufe des Evakuierungsmarsches sollen von der Begleitmannschaft wiederholt auch solche Häftlinge erschossen worden sein, die durchaus noch marschfähig waren. Gallasch, der Arbeitseinsatzführer und Hess sollen daran in erster

Linie beteiligt gewesen sein. Stoppel und Bernau sollen die Erschießungen beobachtet, aber nichts dagegen unternommen haben.

Dazu haben bekundet:

Der Werkstattsschreiber Werner Krüger (Bl. 10):

Er erinnere sich noch genau an einen Vorfall, der etwa 10 m von ihm entfernt geschehen sei. Der Hundeführer Hess sei an der Kolonne vorbeigekommen, habe sich irgend einen Russen wahllos aus der Reihe herausgegriffen und ihn auf der Stelle erschossen. - Stoppel und Bernau seien am Schluß des Zuges gegangen.

Der Dreher Rolf Wind (Bl. 42):

Szenen von Erschießungen auf dem Evakuierungsmarsch habe er immer nur aus einer gewissen Entfernung heraus gesehen, so daß er die einzelnen Figuren nicht habe erkennen können. Er habe jedoch gesehen, wie man hier und da irgend jemanden aus der Kolonne herausgezerrt und dann mit der MP niedergeschossen habe.

Der Zeuge Chaim Zarski (BH I Bl. 22):

Während des Evakuierungsmarsches hätten die Begleitmannschaft, insbesondere aber Gallasch, viele Häftlinge durch Pistolenschüsse in den Kopf getötet. Es habe auch Fälle gegeben, in denen man den Gefangenen absichtlich etwas unter die Füße gelegt habe, damit sie in ihren Holzschuhen darauf hinfielen. Auch diese Häftlinge seien dann erschossen worden.

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

2 Js 79/61

3 Hannover, den
Volgersweg 65
Fernruf 16171

11.10.1966

Gemeinsame
Briefannahme

17.10.66*12-15

Justizbehörden
Charlottenburg

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 3 Hannover, Volgersweg 65

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21

Turmstraße 91

**Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin**

Eing. am 17. OKT. 1966

mit Anl. Blatts. Bd. Akten

Zu: 1 Js 2/66 (RSHA)

wird auf das dortige Schreiben vom 15.9.
1966 mitgeteilt, daß sich die Akten bei der
Staatsanwaltschaft Braunschweig (zu 1 Js
593/63) als Beiakten befinden.

Auf Anordnung

(Mainzer)

Justizangestellte

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

2 Ks 1/60

61
3 Hannover, den 14.10.1966
Volgersweg 65
Fernruf 16171

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 3 Hannover, Volgersweg 65

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91



Zu: 1 Js 2/66 (RSA)

wird auf das dortige Schreiben vom 15.9.
1966 mitgeteilt, daß sich die Akten bei der
Staatsanwaltschaft Braunschweig zu 1 Js 593/63
befinden und dort erfordert werden können.

Auf Anordnung
Mainzer
(Mainzer)
Justizangestellte

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

1 Js 593/63



33 Braunschweig, den 17. Oktober 1966
Domplatz 1
Fernruf 20355

b2

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 33 Braunschweig, Domplatz 1

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

1	Notizen
	Abschriften
	Dr. Kost M.

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen H a s s e b r o e k u.a.
wegen Mordes
- Konzentrationslager Groß-Rosen -

Bezug: a) Dortiges Schreiben vom 15.9.1966 - 1 Js 2/66 (RSA)
b) Mein Schreiben vom 3. 10. 1966

Im Nachgang zu meinem vorerwähnten Schreiben teile ich zur dortigen Information noch folgendes mit:

Bei der Staatsanwaltschaft Verden war unter dem Aktenzeichen 2 Js 344/60 ein Ermittlungsverfahren gegen Feist und Springer anhängig. Gegenstand des Verfahrens war die Erschießung von 99 Häftlingen des Nebenlagers Marktlissa/Riesengebirge (Hauptlager: Groß-Rosen) auf dem Evakuierungsmarsch von Marktlissa nach Buchenwald.

Beschuldigte waren

- a) ein SS-Unterscharführer Feist,
der sämtliche Erschießungen vorgenommen haben soll,
- b) ein SS-Hauptsturmführer Springer,
der den Evakuierungsmarsch geleitet haben soll.

Das Verfahren ist mangels Beweises eingestellt worden, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Mangels Kenntnis der näheren Personalien konnten beide Beschuldigte nicht ermittelt werden.
- b) Ob ein Nebenlager Marktlissa überhaupt bestanden

hat, erschien schon im damaligen Verfahren zweifelhaft. Bis heute ist nur ein NL Lissa bekannt, das aber nicht im Riesengebirge sondern nördlich von Breslau lag.

- c) Der Anzeigeerstatter Alfred Just war z.Zt. der Anzeigeerstattung Obdachloser und bat bei der Polizei um Asyl. Er war zumindest angetrunken.
- d) Beim ITS Arolsen, bei der Zentralstelle in Ludwigsburg und beim DC in Berlin waren weder die Person des Anzeigeerstatters als Häftling noch die Beschuldigten als SS-Angehörige bekannt.

Ich stelle anheim, zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit dem dortigen Vorgang besteht.



(Focken)
Staatsanwalt

V.1) Vermutlich:

Die bisherigen Ermittlungen in diesem Verfahren haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Es war nicht möglich, aufzuklären, um welche von mehreren Ortschaften namens Lissa es sich handelt, in deren Nähe sich das Lager befunden haben soll, dessen Insassen erschossen worden sein sollen. In Betracht kommt in erster Linie ein Lissa (polnisch: Leszno) ca 65 km südlich von Posen, bei dem ein Außenlager des KL Groß-Rosen gelegen haben soll. Ein weiteres Lissa ist als Nebenlager des KL Stutthof etwa 25-30 km nordöstlich von Posen auf einer in dem Buche "Macht ohne Moral" von Reinhold Schneider veröffentlichten Karte eingezeichnet, die nach amtlichen Unterlagen der Politischen Abteilung und der Adjutantur des KL Buchenwald angefertigt worden ist. Darüberhinaus tauchen in den Einkünften der angeschriebenen Institute sowie in den zur Einwertung beigegebenen Akten die Namen der Orte Breslau - Lissa (früher Leubus - Lissa) und Marktlissa auf, in oder bei denen sich Außenlager von Groß-Rosen befunden haben

sollen. Ein weiteres Lissa befindet sich an der
 Weisse einige Kilometer nördlich von Böhitz, das
 jedoch wegen des Frachtweges, zur angeblichen
 Tatzeit wohl ebenso außer Betracht gelassen
 werden dürfte wie die Orte Lissa in Ungarn
 (in der Nähe von Fogaras bezw. Nagy-Szeben),
 Lissa an der Elbe (heechtsche Name Lysá
 nad Labem), Groß-Lissa zwischen Halle und
 Belitzsch und Alt-Lissa nordwestlich von Prag
 bei Neu-Benatek. Bezüglich keines der in
 die nähere Wahl kommenden Lager „bei Lissa“
 verfügen die befragten Institute und Auskunftspersonen über irgendwelche Erkenntnisse
 oder Unterlagen, die einen Ausgangspunkt
 für weitere Nachforschungen bieten könnten.
 Wie im April 1967 an die polnische Haupt-
 kommission in Warschau gerichtete schriftliche
 Bitte um Hülfe bei der Aufklärung ist bis-
 lang unbeantwortet geblieben.

Selbst wenn es nun - wider alle Wahr-
 scheinlichkeit - gelingen würde, durch weitere
 Ermittlungen festzustellen, in welchem der
 mehreren in Rede stehenden Lagern es an-
 läßlich der Mordtatsache zu Erschießungen ge-
 kommen ist, würde dadurch allein noch
 kein positives Ergebnis in größerer Nähe
 gemüht sein; denn erforderlich wäre dann

immer noch der Gefahr, daß die Liquidierung der betreffenden Lagerinsassen von Angehörigen des ehemaligen RSHA befohlen worden ist, eine Möglichkeit, die zwar nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, die aber andererseits keinen allzu hohen Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Schon die Formulierung der betreffenden Stelle in der „Führerinformation“ („... infolge der Kriegereignisse sollen nach Auskunft des RSHA Insassen dieses Lagers erschossen worden sein, ...“) legt den Schluss nahe, daß das RSHA selbst nicht genau informiert war darüber, ob in dem fraglichen Lager Erschießungen vorgekommen sind oder nicht. Hätte es die Exekution selbst angeordnet, dann hätte die Auskunft doch wohl gelautet: „es sind Lagerinsassen erschossen worden“!

Hinzu kommt, daß zur damaligen Zeit (Januar/Februar 1945) die Nachrichtenverbindungen zwischen dem RSHA in Berlin und den nachgeordneten Dienststellen - insbesondere in den frontnahen Gebieten - empfindlich gestört waren, so daß ein erheblicher Teil von Entscheidungsbefugnissen an die örtlich zuständigen Befehlshaber delegiert werden mußte, da es technisch

nicht mehr möglich war, bei jeder - noch dazu meist schnell zu treffenden - Entscheidung beim RSHA um entsprechende Bezirke nachzu-suchen. (Vgl. insoweit das Fernschreiben vom 6.2.45 - gez. Kaltenbrunner - an alle Bds, Fds, Kds und Stapo (Leit) Stellen - Bl. 16 d.A. -, in dem mit Rücksicht auf die beschränkten Nachrichtenverbindungen angeordnet wird, daß die Dienststellenleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu entscheiden haben.)

Unter diesen Umständen spricht alles dafür, daß die Entziehung der Lagerinsassen - unterstellt, sie sei tatsächlich erfolgt - durch den örtlichen Befehlshaber oder einen seiner Untergebenen angeordnet worden sein dürfte, eine Vermutung, die im vorliegenden Fall allein durch entsprechende schriftliche Exekutionsanordnungen des RSHA zu widerlegen wäre, die aufzufinden jedoch - falls sie überhaupt je existiert haben sollten - selbst bei intensivsten Nachforschungen von vornherein unmöglich erscheint.

Bei dieser Sachlage ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Ermittlungsstandes und angesichts der Unrichtsichtigkeit etwaiger weiterer

Gemittlungen der zur Anklageerhebung erforderliche Nachweis nicht zu führen, daß Angehörige des RS4A die Tötung von Insassen eines Lagers bei Lissa angeordnet und sich damit des Mordes oder der Beteiligung daran schuldig gemacht haben.

- 2) Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.
- 3) Herrn OStA Severin mit der Bitte um bzgl. 22. DEZ 1967
- 4) Keine Nachricht an Anzeigenden - v. A. u. -.
- 5) Keine Nachricht an Beschuldigte - nicht verantwortlich vernommen -.
- 6) 10 Dring - Abzüge von Ziff. 1) bis 3) dieses Vff. fertigen.
- 7) Mir Hv. (Berichte pp)

Berlin, den 22. 12. 67

Freier, StA.

gef. 29. 12. 67 Ad.
Gruny (10x)

zu 2) st. am Reg.

3.1. 68x

67

1 Js 2/66 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Die bisherigen Ermittlungen in diesem Verfahren haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Es war nicht möglich, aufzuklären, um welche von mehreren Ortschaften namens L i s s a es sich handelt, in deren Nähe sich das Lager befunden haben soll, dessen Insassen erschossen worden sein sollen. In Betracht kommt in erster Linie ein Lissa (polnisch: Leszno) ca. 65 km südlich von Posen, bei dem ein Außenlager des KL Groß-Rosen gelegen haben soll. Ein weiteres Lissa ist als Nebenlager des KL Stutthof etwa 25 - 30 km nordöstlich von Posen auf einer in dem Buche "Macht ohne Moral" von Reimund Schnabel veröffentlichten Karte eingezeichnet, die nach amtlichen Unterlagen der Politischen Abteilung und der Adjutantur des KL Buchenwald angefertigt worden ist. Darüberhinaus tauchen in den Auskünften der angeschriebenen Institute sowie in den zur Auswertung beigezogenen Akten die Namen der Orte Breslau-Lissa (früher Deutsch-Lissa) und Marktlissa auf, in oder bei denen sich Außenlager von Groß-Rosen befunden haben sollen. Ein weiteres Lissa befindet sich an der Neiße einige Kilometer nördlich von Görlitz, das jedoch wegen des Frontverlaufes zur angeblichen Tatzeit wohl ebenso außer Betracht gelassen werden dürfte wie die Orte Lissa in Ungarn (in der Nähe von Fogaras bzw. Nasy-Szeben), Lissa an der Elbe (tschechischer Name Lysá nad Labem) Groß-Lissa zwischen Halle und Delitzsch und Alt-Lissa nordwestlich von Prag bei Neu-Benatek. Bezüglich keines der in die nähere Wahl kommenden Lager "bei Lissa" verfügen die befragten Institute und Auskunftspersonen über irgendwelche Erkenntnisse oder Unterlagen, die einen Ausgangspunkt für weitere Nachforschungen bieten könnten. Eine im April 1967 an die polnische Hauptkommission in Warschau gerichtete schriftliche Bitte um Mithilfe bei der Aufklärung ist bislang unbeantwortet geblieben.

68

Selbst wenn es nun - wider alle Wahrscheinlichkeit - gelingen würde, durch weitere Ermittlungen festzustellen, in welchem der mehreren in Rede stehenden Lagern es anlässlich der Räumung zu Erschießungen gekommen ist, würde dadurch allein noch kein positives Ergebnis in größere Nähe gerückt sein; denn erforderlich wäre dann immer noch der Nachweis, daß die Liquidierung der betreffenden Lagerinsassen von Angehörigen des ehemaligen RSHA befohlen worden ist, eine Möglichkeit, die zwar nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, die aber andererseits keinen allzu hohen Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Schon die Formulierung der betreffenden Stelle in der "Führerinformation" ("... infolge der Kriegsereignisse sollen nach Auskunft des RSHA Insassen dieses Lagers erschossen worden sein, ...") legt den Schluß nahe, daß das RSHA selbst nicht genau informiert war darüber, ob in dem fraglichen Lager Erschießungen vorgekommen sind oder nicht. Hätte es die Exekutierung selbst angeordnet, dann hätte die Auskunft doch wohl gelaute: "es sind Lagerinsassen erschossen worden"!

Hinsu kommt, daß zur damaligen Zeit (Januar/Februar 1945) die Nachrichtenverbindungen zwischen dem RSHA in Berlin und den nachgeordneten Dienststellen - insbesondere in den frontnahen Gebieten - empfindlich gestört waren, so daß ein erheblicher Teil von Entscheidungsbefugnissen an die örtlich zuständigen Befehlshaber delegiert werden mußte, da es technisch nicht mehr möglich war, bei jeder - noch dazu meist schnell zu treffenden - Entscheidung beim RSHA um entsprechende Weisungen nachzusuchen. (Vgl. insoweit das Fernschreiben vom 6. 2. 45 - gez. Kaltenbrunner - an alle BdS, IdS, KdS und Stapo(leit)stellen -Bl.16 d.A.-, in dem mit Rücksicht auf die beschränkten Nachrichtenverbindungen angeordnet wird, daß die Dienststellenleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu entscheiden haben.)

Unter diesen Umständen spricht alles dafür, daß die Erschießung der Lagerinsassen - unterstellt, sie sei tatsächlich erfolgt - durch den örtlichen Befehlshaber oder einen seiner Untergebenen angeordnet worden sein dürfte, eine Vermutung, die im vorliegenden Fall allein durch entsprechende schriftliche Exekutionsanordnungen des RSHA zu widerlegen wäre, die aufzufinden jedoch - falls sie überhaupt je existiert haben sollten - selbst bei intensivsten Nachforschungen von vornherein unmöglich erscheint.

Bei dieser Sachlage ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Ermittlungsstandes und angesichts der Aussichtslosigkeit etwaiger weiterer Ermittlungen der zur Anklageerhebung erforderliche Nachweis nicht zu führen, daß Angehörige des RSHA die Tötung von Inaassen eines Lagers bei Lissa angeordnet und sich damit des Mordes oder der Beteiligung daran schuldig gemacht haben.

2. Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.
3. Herrn Oberstaatsanwalt Severin
mit der Bitte um Ggs.

gez. Hdz. Severin 22. Dez. 1967

4. - 7. pp.

Berlin, den 22. Dezember 1967

gez. Greiner
Staatsanwalt

70

Vfg.

✓ 1. 1 - 2 Abschrift(en) der anliegenden Vfg. vom 22. 12. 67 zu Ziff. 1/ - 3/ ~~anlegen aus~~ dem Schreiben zu Ziff. 2 dieser Vfg. beifügen.

✓ 2. Zu schreiben (Formular benutzen) - unter Beifügung der Abschrift zu Ziff. 1 -

a) An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

b) An den
Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK P a u l
- o.V.i.A. -

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Berichtigungsanzeige

Anlage: 1 Abschrift

Als Anlage übersende ich Abschrift einer Verfügung mit der Bitte um Kenntnissnahme und entsprechende Berichtigung des Ihnen seinerzeit übersandten Einleitungsvermerks.

3. Z.d.A.

Berlin, den 3. JAN. 1968

L.

✓

begleitet

29.1.68

R.

zu 2 a+b) ab
3.1.68

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

IV 405 AR 1224/66

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 9. Mai 1968
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 App. Nr.
Postfach 1144

71

10. Mai 1968

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin Apt. 5
z.Hd.v. Herrn Oberstaatsanwalt Pagel

1 B e r l i n 21

Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen
Mordes;

hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Bezug: Dortige Schreiben vom 24.6.1966 und 26.1.1967
-Az.: <1 Js 2/66 (RSHA)>

Beil.: - 0 -

In obiger Sache wird angefragt, ob aus der Zwischenzeit
weitere Erkenntnisse hinsichtlich des betreffenden Lagers
und der beteiligten Personen vorliegen.



(Dr. Müller)
Oberamtsrichter

✓ Mit Notizen < > (letzter Bd.) m.H.

10. d. 10. Mai 1968



Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen



Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
Abt. 5
z.Hd.v.Herrn Oberstaatsanwalt
P a g e l
1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

Vfg.

72

- ✓ 1. Zu schreiben (1 Abzug des Einstellungsvermerks vom 22. Dezember 1967 beifügen)

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Bezug: Schreiben vom 9. Mai 1968 - IV 405 AR 1224/66 -

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage übersende ich (erneut) Abschrift meiner Einstellungsverfügung vom 22. Dezember 1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Berichtigung des Ihnen seinerzeit übersandten Einleitungsvermerks.

Mein Schreiben vom 3. Januar 1968, mit dem ich bereits einen Abzug meines Einstellungsvermerks übersandt hatte, ist dort offenbar nicht eingegangen.

2. Wieder weglegen.

Berlin, den 10. Mai 1968

gef. 10.5.68 Sch
Zu 1) Schrb.

aber Aut.,
14.5.68

Sch

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

IV 405 AR-Z 87/67

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 28. 9. 1971
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 6421
bei Durchwahl 642 App. Nr.

73

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Eing.
29. SEP. 1971

N.

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Betr.: Aktenüberlassung

Ich bitte um Übersendung der dortigen Akten

1 Js 2/66 (RSHA)

zur kurzfristigen Einsichtnahme.

1 Js 2/66 (RSHA)



(Dr. Müller)
Oberamtsrichter

✓ 1) Schreiben über Befragung der Akten
an die zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen

Befrag: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige des
ehemaligen Reichsdeutschen Reichsplanungsamtes gegen Horden
hier: Ermittlung von Inhabern eines Hauses bei Horsa

zuf. 29.9.1971
2) 1) Schb. Befrag: Schreiben vom 28. 9. 1971 - IV 405 AR-Z 87/67 -

Anlage: 1 Band Akten

Als Anlage übersende ich zur Begutachtung meine Akten mit der
Bitte um Kenntnisnahme und Rückgabe nach Gebrauch.

2) 3 Monate

29.9.1971

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

IV 405 AR-Z 87/67

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 8. 10. 1971
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 6421
bei Durchwahl 642 App. Nr.

74

Einschreiben

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21

Turmstraße 91



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen
Morden;

hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei
Lissa

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. September 1971 -
Az.: 1 Js 2/66 (RSHA) -

Beil.: 1 Band Akten

In der Anlage reiche ich Ihnen die Akten

Az.: 1 Js 2 /66 (RSHA)

nach Einsichtnahme mit bestem Dank zurück.

(Dr. Müller)
Oberamtsrichter

Handakten

gegen **Unbekannt**

wegen **Mordes**

Fristen:

Tag der
Verfügung

Empfänger der Akten,
Versendungsgrund

Tag der
Absendung

29. SEP. 1971

1971 A. an Zentrale
stelle einfordern

29. SEP. 1971

Fortsetzung 'umseitig

Weggelegt 19 68

Aufzubewahren: — bis 1974

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

1 Js 2/66 (RSHM) MA

Versendung der Haupttakten (Fortsetzung)

[illegible]

Einleitungsvermerk

In einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten Führerinformation Nr. 190 vom 12. Februar 1945 wird erwähnt, daß nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem Lager seien auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen, die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig gewesen seien und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

Bei dieser Sachlage ist die - wenn auch nur entfernte - Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Erschießung der Lagerinsassen durch die im Reichssicherheitshauptamt zuständigkeitshalber in Betracht kommenden Referate (IV A 1 - 4; IV C 2 ?) angeordnet worden sein könnte.

Diese Tötungsanordnung wäre rechtlich als Mord zu qualifizieren; denn die Tötung soll erfolgt sein - wie das Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich zu erkennen gibt -, um die Betroffenen nicht in die Hände russischer Truppen fallen zu lassen. Damit wiederum kann nur der Zweck verfolgt - und insoweit auch erreicht - worden sein, rechtzeitig unbequeme und gefährliche Zeugen zu beseitigen, die in der Lage gewesen wären, belastende Aussagen über die Zustände im Lager und das Verhalten der Bewachungsmannschaft zu machen, durch die letztere der verschiedensten Straftaten (Körperverletzungen, Totschlag, Mord usw.) hätten überführt werden können. Somit erfolgte die Tötung mit Überlegung (§ 211 StGB a.F.) und zur Verdeckung anderer Straftaten (§ 211 Abs. II StGB a.F.).

Verfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten, da nach dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 - BGBI. I S. 315 - (für Berlin übernommen durch Gesetz vom 23. April 1965 - GVBl. S. 477 -) die Verjährung

der Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in der Zeit vom 8. März 1945 bis zum 31. Dezember 1949 geruht hat.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt (unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes) wegen Verdachts des Mordes (begangen an unbekannten Insassen des Lagers bei Lissa) ist daher geboten.

Berlin, den 15. Juni 1966

Greiner
Staatsanwalt

Sch

Vfg.

3

✓

1. Zu berichten (2 Durchschriften für Ziff. 5 u. 6 dieser Vfg.)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes) wegen Mordes

Berichtsverfasser: Staatsanwalt G r e i n e r

Unter dem Aktenzeichen 1 Js 2/66 (RSHA) habe ich ein Ermittlungsverfahren gegen noch unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes eingeleitet. Die Beschuldigten sind verdächtig, um die Jahreswende 1944/45 die Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa (etwa 65 km südlich von Posen) veranlaßt zu haben.

Aus einer vom Reichsminister der Justiz verfaßten "Führerinformation" vom 12. Februar 1945 ergibt sich, daß nach Auskunft des Reichssicherheitshauptamtes Insassen eines Lagers bei Lissa erschossen worden sein sollen, um zu verhindern, daß sie den russischen Truppen in die Hände fielen. In diesem Lager ~~soll~~ auch sogenannte "Rückkehrer" untergebracht gewesen ^{sein}, die als Zeugen zur Überführung von deutschen Wehrmachtsangehörigen in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund Deutscher Offiziere" tätig gewesen ~~waren~~ ^{raren} und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten.

An der Anordnung der Erschießungsaktion könnten - falls sie überhaupt auf die Initiative des Reichs-

sicherheitshauptamt zurückzuführen sein sollte - die Referate IV A 1 - 4 und (oder) IV C 2 beteiligt gewesen sein.

Berlin, den 29. Juni 1966

2. Herrn Gruppenleiter.

3. Herrn Chef-Vertreter mit der Bitte um Ggz.

✓ 4. Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung.

✓ 5. Durchschrift des Berichts zu Ziff. 1 zu den Handakten 1 AR 123/63.

6. Urschrift dieser Vfg. und Durchschrift des Berichts zu Ziff. 1 zu den Handakten nehmen.

Berlin, den 24. Juni 1966

82

Kanzlei!	
Eingegangen am:	30. JUNI 1966
Befertigt am:	30.6.66
An 1) 1 Bericht (3x)	
zu 1/ab 1/7.66	

pl.

Ermittlungsplan (Stand: 2. Januar 1967)

Staatsanwaltschaftliche Vernehmungen von Zeugen oder Beschuldigten sind bisher noch nicht durchgeführt worden.

Die Verfahrensakten bestehen aus 1 Band Sachakten.

Das Verfahren richtet sich noch immer gegen "Unbekannt".

Anfragen bei der Zentralen Stelle Ludwigsburg, beim ITS Arolsen, beim Institut für Zeitgeschichte in München und beim Bundesarchiv Koblenz sind sämtlich negativ beantwortet worden. An Hand der Übersicht über NS-Verfahren (aufgestellt durch die Zentrale Stelle Ludwigsburg) habe ich von verschiedenen Staatsanwaltschaften insgesamt 18 Verfahrensakten angefordert, die sich mit Vorgängen im Hauptlager Groß-Rosen und in einigen Nebenlagern (u.a. auch "Lissa") befassen. Bei der Auswertung der inzwischen eingegangenen Akten sind Zweifel entstanden, ob das in der "Führerinformation" erwähnte Lager bei Lissa tatsächlich - wie von Herrn Dr. Zipfel vom Meinecke-Institut der Freien Universität auf Anfrage mitgeteilt - ein Nebenlager des Konzentrationslagers Groß-Rosen an der Bahnstrecke von Posen nach Glogau gewesen ist, wovon bisher ausgegangen wurde. Fest steht lediglich, daß ein solches Nebenlager in Deutsch-Lissa (von manchen Zeugen auch "Breslau-Lissa" genannt) westlich von Breslau bestanden hat. Andererseits befindet sich in einer der Akten eine Auskunft der Zentralen Stelle, wonach in einer dort vorhandenen Kartei je ein Nebenlager der Konzentrationslager Groß-Rosen und Stutthof mit dem Namen Lissa verzeichnet ist.

Die weiteren Ermittlungen werden also zunächst dahin gehen müssen, aufzuklären, welches Lissa das in der "Führerinformation" gemeinte ist. Zu diesem Zweck werden die durch die Auswertung der Akten betr. Konzentrationslager Groß-Rosen bekanntgewordenen Zeugen - vorerst schriftlich - gehört und die Anfragen bei den obengenannten Instituten wiederholt werden, jetzt aber mit der

Maßgabe, daß Erkenntnisse über Liessa als Nebenlager des Konzentrationslagers Stutthof gesucht werden. Sollten auch diese Auskünfte negativ sein, müßte versucht werden, durch Auswertung von Verfahrensakten betr. Konzentrationslager Stutthof und Nebenlager Namen von Zeugen zu ermitteln, die anschließend zu befragen wären.

Die Erfolgsaussichten sind schon deshalb nicht sehr günstig, weil eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Erschießungen nicht vom Reichssicherheitshauptamt angeordnet, sondern vielmehr im Zuge der Lagerauflösung infolge Feindannäherung durch die örtlich zuständigen Organe veranlaßt worden sein könnten.

Mit dem Abschluß der Ermittlungen ist - soweit sich das heute überhaupt schon überblicken läßt - keinesfalls vor Ende des Jahres zu rechnen.

Berlin, den 12. 12. 66

Greiner, Stt.

Vfg.

1. V e r m e r k :

Das Verfahren richtet sich gegen noch unbekannte Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), die im Verdacht stehen, die Tötung von sogenannten "Rückkehrern" in einem Lager bei Lissa angeordnet oder genehmigt zu haben. Bei den Rückkehrern handelt es sich um zeitweise in sowjetischem Gewahrsam gewesene deutsche Wehrmachtsangehörige, die als Zeugen zur Überführung deutscher Soldaten in Betracht gekommen wären, die in der Sowjetunion im "Nationalkomitee" und im "Bund deutscher Offiziere" tätig gewesen sind und deswegen vor deutschen Gerichten angeklagt werden sollten. Zuständig für die etwaige Anordnung oder Genehmigung könnten die Referate IV A 1 - 4 und - oder - IV C 2 gewesen sein.

Die bisherigen Ermittlungen haben noch keine Klarheit darüber erbracht, um welches Lager bei Lissa es sich in diesem Fall als Tatort gehandelt haben kann. In Frage kommen nach den hier gewonnenen Erkenntnissen:

1. ein Außenlager des Konzentrationslagers Groß-Rosen in der Nähe der Ortschaft Lissa (polnischer Name: Leszno), 65 km südlich von Posen an der Bahnstrecke Posen-Glogau;
2. ein Lissa als Außenlager des Konzentrationslagers Stutthof, etwa 25 - 30 km nordöstlich von Posen.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts werden zunächst Feststellungen zu der Frage benötigt, in welchem der beiden genannten Lager die Rückkehrer tatsächlich untergebracht waren, und darüber hinaus etwa vorhandene schriftliche Unterlagen aus dem Bereich des betreffenden Lagers, die für den Nachweis geeignet sein könnten, daß die Anordnung oder Genehmigung der Tötung (die offensichtlich im Rahmen der allgemeinen Lagerauflösung um die Jahreswende 1944/45 erfolgt sein muß) vom Reichssicherheitshauptamt ausging.

2. Herrn OStA Severin

unter Hinweis auf den Vermerk zu 1. vorgelegt.

Berlin, den 6. April 1967

h.

1 Js 2/66 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Die bisherigen Ermittlungen in diesem Verfahren haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Es war nicht möglich, aufzuklären, um welche von mehreren Ortschaften namens L i s s a es sich handelt, in deren Nähe sich das Lager befunden haben soll, dessen Insassen erschossen worden sein sollen. In Betracht kommt in erster Linie ein Lissa (polnisch: Leszno) ca. 65 km südlich von Posen, bei dem ein Außenlager des KL Groß-Rosen gelegen haben soll. Ein weiteres Lissa ist als Nebenlager des KL Stutthof etwa 25 - 30 km nordöstlich von Posen auf einer in dem Buche "Macht ohne Moral" von Reimund Schnabel veröffentlichten Karte eingezeichnet, die nach amtlichen Unterlagen der Politischen Abteilung und der Adjutantur des KL Buchenwald angefertigt worden ist. Darüberhinaus tauchen in den Auskünften der angeschriebenen Institute sowie in den zur Auswertung beigezogenen Akten die Namen der Orte Breslau-Lissa (früher Deutsch-Lissa) und Marktlissa auf, in oder bei denen sich Außenlager von Groß-Rosen befunden haben sollen. Ein weiteres Lissa befindet sich an der Neiße einige Kilometer nördlich von Görlitz, das jedoch wegen des Frontverlaufes zur angeblichen Tatzeit wohl ebenso außer Betracht gelassen werden dürfte wie die Orte Lissa in Ungarn (in der Nähe von Fogaras bzw. Nasy-Szeben), Lissa an der Elbe (tschechischer Name Lysá nad Labem), Groß-Lissa zwischen Halle und Delitzsch und Alt-Lissa nordwestlich von Prag bei Neu-Benatek. Bezüglich keines der in die nähere Wahl kommenden Lager "bei Lissa" verfügen die befragten Institute und Auskunftspersonen über irgendwelche Erkenntnisse oder Unterlagen, die einen Ausgangspunkt für weitere Nachforschungen bieten könnten. Eine im April 1967 an die polnische Hauptkommission in Warschau gerichtete schriftliche Bitte um Mithilfe bei der Aufklärung ist bislang unbeantwortet geblieben.

Selbst wenn es nun - wider alle Wahrscheinlichkeit - gelingen würde, durch weitere Ermittlungen festzustellen, in welchem der mehreren in Rede stehenden Lagern es anlässlich der Räumung zu Erschießungen gekommen ist, würde dadurch allein noch kein positives Ergebnis in größere Nähe gerückt sein; denn erforderlich wäre dann immer noch der Nachweis, daß die Liquidierung der betreffenden Lagerinsassen von Angehörigen des ehemaligen RSHA befohlen worden ist, eine Möglichkeit, die zwar nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, die aber andererseits keinen allzu hohen Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Schon die Formulierung der betreffenden Stelle in der "Führerinformation" ("... infolge der Kriegsereignisse sollen nach Auskunft des RSHA Insassen dieses Lagers erschossen worden sein, ...") legt den Schluß nahe, daß das RSHA selbst nicht genau informiert war darüber, ob in dem fraglichen Lager Erschießungen vorgekommen sind oder nicht. Hätte es die Exekutierung selbst angeordnet, dann hätte die Auskunft doch wohl gelaute: "es sind Lagerinsassen erschossen worden"!

Hinsu kommt, daß zur damaligen Zeit (Januar/Februar 1945) die Nachrichtenverbindungen zwischen dem RSHA in Berlin und den nachgeordneten Dienststellen - insbesondere in den frontnahen Gebieten - empfindlich gestört waren, so daß ein erheblicher Teil von Entscheidungsbefugnissen an die örtlich zuständigen Befehlshaber delegiert werden mußte, da es technisch nicht mehr möglich war, bei jeder - noch dazu meist schnell zu treffenden - Entscheidung beim RSHA um entsprechende Weisungen nachzusuchen. (Vgl. insoweit das Fernschreiben vom 6. 2. 45 - gez. Kaltenbrunner - an alle BdS, IdS, KdS und Stapo(leit)stellen -Bl.16 d.A.-, in dem mit Rücksicht auf die beschränkten Nachrichtenverbindungen angeordnet wird, daß die Dienststellenleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu entscheiden haben.)

Unter diesen Umständen spricht alles dafür, daß die Erschießung der Lagerinsassen - unterstellt, sie sei tatsächlich erfolgt - durch den örtlichen Befehlshaber oder einen seiner Untergebenen angeordnet worden sein dürfte, eine Vermutung, die im vorliegenden Fall allein durch entsprechende schriftliche Exekutionsanordnungen des RSHA zu widerlegen wäre, die aufzufinden jedoch - falls sie überhaupt je existiert haben sollten - selbst bei intensivsten Nachforschungen von vornherein unmöglich erscheint.

Bei dieser Sachlage ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Ermittlungsstandes und angesichts der Aussichtslosigkeit etwaiger weiterer Ermittlungen der zur Anklageerhebung erforderliche Nachweis nicht zu führen, daß Angehörige des RSHA die Tötung von Insassen eines Lagers bei Liessa angeordnet und sich damit des Mordes oder der Beteiligung daran schuldig gemacht haben.

2. Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.
3. Herrn Oberstaatsanwalt Severin
mit der Bitte um Ggz.

gez. Hdz. Severin 22. Dez. 1967

4. - 7. pp.

Berlin, den 22. Dezember 1967

Greiner
Staatsanwalt

Vfg.

- ✓ 1. Zu berichten (3 x schreiben) - unter Beifügung einer Abschrift der Einstellungsverfügung vom 22. Dezember 1967 -

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)
wegen Mordes;
hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei Lissa

Vorbericht vom 29. Juni 1966

Anlage: 1 Schriftstück

Berichtsverfasser: Staatsanwalt G r e i n e r

Durch Verfügung vom 22. Dezember 1967 habe ich das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren eingestellt.

Eine Abschrift der Einstellungsverfügung überreiche ich als Anlage.

Berlin, den 11. Januar 1968

- ✓ 2. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe zur Ggz. 4. Jan. 1968
- ✓ 3. Herrn Chefvertreter zur Ggz.



- ✓ 4. Herrn Chef
mit der Bitte um Zeichnung und Entnahme eines Exemplares
der Einstellungsverfügung zum persönlichen Gebrauch.
5. Durchschrift dieses Berichts z.d.HA 1 AR 123/63. *Durchsch. z.d.HA*
6. Durchschrift dieses Berichts z.d.HA dieses Vorganges.
7. Weitere Vfg. besonders.

Berlin, den 3. Januar 1968

Heide, StA.

201/m. 1 Kol. ab

15. JAN. 1968

la.

11. Januar 1968

210

1 Js 2.66 (RSHA)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Angehörige
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)
wegen Mordes;

hier: Erschießung von Insassen eines Lagers bei
Lissa.

Vorbericht vom 29. Juni 1966.

Anlage: 1 Schriftstück.

Berichtsverfasser: Staatsanwalt G r e i n e r.

Durch Verfügung vom 22. Dezember 1967 habe ich das
vorbezeichnete Ermittlungsverfahren eingestellt.

Eine Abschrift der Einstellungsverfügung überreiche ich
als Anlage.

G ü n t h e r

